

# Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses der Gemeinde Heinersbrück - Haushaltsjahr 2020



Sichtvermerk: \_\_\_\_\_

10. Nov. 2023

Empf.: AD BA OA KÄ KT BM

Abst.: AD BA OA KÄ KT BM

## 1 Prüfungsauftrag, Prüfungsdurchführung, Prüfungsgegenstand, Bemerkungen

### 1.1 Prüfungsauftrag

Nach § 82 Abs. 1 BbgKVerf hat die Gemeinde Heinersbrück (amtsangehörige Gemeinde des Amtes Peitz) für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz, dem Rechenschaftsbericht und den Anlagen (§ 82 Abs. 2 BbgKVerf). Die Aufstellung des Jahresabschlusses mit seinen Anlagen liegt nach § 82 Abs. 3 BbgKVerf in der Verantwortung der Kämmerin.

Die Amtsdirektorin des Amtes Peitz hat auf der Grundlage des § 102 Abs. 1 Nr. 1 BbgKVerf das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz beauftragt, den Jahresabschluss der Gemeinde Heinersbrück zum 31.12.2020 zu prüfen.

### 1.2 Rechtsgrundlage

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2020 erfolgte insbesondere auf folgenden Rechtsgrundlagen:

- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung – KomHKV) vom 14. Februar 2008
- Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15. Oktober 2018

### 1.3 Prüfungsgegenstand

Aufgabe des RPA ist nach § 104 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 103 BbgKVerf den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen, ob die gesetzlichen und ortsüblichen Vorschriften eingehalten worden sind und ob Risiken, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden, existieren und zutreffend dargestellt sind.

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Heinersbrück und wurde insbesondere daraufhin geprüft, ob:

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Ergebnis- und Finanzrechnung sowie die Bilanz ein zutreffendes Bild über die tatsächlichen Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermitteln,
- die gesetzlichen und satzungsgemäßen Vorschriften bei der Verwendung von Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung und des Nachweises des Inventars eingehalten worden sind und
- der Rechenschaftsbericht in Einklang mit dem Jahresabschluss steht und eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde abbildet.

Die Anlagen zum Jahresabschluss gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf wurden in die Prüfung einbezogen.

- Anhang
- Anlagenübersicht
- Forderungsübersicht
- Verbindlichkeitsübersicht
- Beteiligungsbericht
- Rechenschaftsbericht

#### 1.4 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss wurde dem RPA mit Schreiben vom 20.12.2022 zur Prüfung übergeben. Die Prüfung des Jahresabschluss wurde mit Unterbrechungen beginnend ab 05.06.2023 bis 04.08.2023 in den Räumen des Amtes Peitz durchgeführt. Zunächst diente der vorläufige Jahresabschluss vom 19.12.2022 als Prüfungsgrundlage, ein geänderter Jahresabschluss wurde mit Datum 19.07.2023 übergeben.

Nach § 82 Abs. 4 BbgKVerf soll die Gemeindevertretung über den geprüften Jahresabschluss und die Entlastung der Amtsdirektorin spätestens bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen. Infolge des Zeitraumes der Aufstellung des Jahresabschlusses und unter Einräumung einer angemessenen Prüfungszeit war es nicht möglich, den festgestellten Jahresabschluss mit seinen Anlagen der Gemeindevertretung so rechtzeitig zuzuleiten, dass eine fristgerechte Beschlussfassung erfolgen konnte.

Ein Grund ist die Umstellung auf das doppische Rechnungswesen, der damit verbundene Arbeitsaufwand hat die Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Brandenburg vor erheblichen Herausforderungen gestellt. Als Folge daraus bietet das Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse vom 15.10.2018 (Jahresabschlussbeschleunigungsgesetz - JABG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.12.2020 die Chance, die bestehenden Rückstände bei der Erstellung von Jahresabschlüssen bis 31.12.2022 aufzuarbeiten. Demnach können Kommunen, die die Eröffnungsbilanz sowie den ersten Jahresabschluss aufgestellt haben, auf wesentliche Komponenten des Jahresabschlusses nach § 82 BbgKVerf verzichten. Bis einschließlich des Haushaltsjahres 2019 kann auf die Teilrechnungen, den Rechenschaftsbericht, die Anlagenübersicht sowie die Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht verzichtet werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit wird der Anhang weiterhin erstellt.

Ab dem 01.01.2023 ist der Jahresabschluss dann wieder in vollem Umfang zu erstellen, da § 1 JABG gemäß § 3 JABG mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft tritt.

Mit Beschluss Hei/KÄ/046/2021 der Gemeindevertretung vom 15.06.2021 wurde entschieden, davon Gebrauch zu machen.

Anlässlich dem Rundschreiben „Anwendungshinweise zum Gesetz zur Weiterentwicklung der gemeindlichen Ebene“ vom Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg vom 21.03.2019 (Gesch.Z.: 32-349-07) werden Sachverhalte, die ihren Ursprung in den vorangegangenen Haushaltsjahren (hier 2018 & 2019) haben und sich auf die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschluss 2020 auswirken, in der Jahresabschlussprüfung inzident betrachtet.

Die Prüfung umfasste System- und Einzelfallprüfungen. Die Einzelfallprüfungen erfolgten anhand von Stichproben oder Plausibilitätsbetrachtungen nach pflichtgemäßem Ermessen des Prüfers. Mit Rundschreiben vom 04.01.2018 (Gesch.Z.: 32-313-38) legt das MIK dar, dass die Rechnungsprüfungsämter die Prüfungstiefe und -intensität sowie den Umfang der Prüfung der Buchführung selbst bestimmen. Hauptsächlich Prüfungsgegenstand waren die wesentlichen Posten der Bilanz im Hinblick auf die angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze.

Der Bestand an liquiden Mitteln sowie Ansatz und Höhe der Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden anhand der Kontoauszüge geprüft.

Die Prüfung des Anhangs umfasste die Vollständigkeit und Richtigkeit der nach den gesetzlichen Vorschriften erforderlichen Angaben.

Erbetene Auskünfte und Nachweise sind durch die Kämmerin im Bereich des Möglichen erteilt worden.

Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Aufstellen des Jahresabschlusses haben sich nach dieser Erklärung nicht ergeben.

Die Vollständigkeitserklärung der Amtsdirektorin liegt vor.

### 1.5 Prüfungsbemerkungen

B (fortl. Ziffer): Beanstandung, zu der eine Stellungnahme nicht erwartet wird, wenn sie anerkannt und künftig beachtet wird

B (fortl. Ziffer)/R: Beanstandung, die einer Stellungnahme innerhalb der gesetzten Frist bedarf

H (fortl. Ziffer): Hinweise oder Anregungen, die keiner Gegenäußerung bedürfen

H (fortl. Ziffer)/R: Hinweise oder Anregungen, zu denen eine Gegenäußerung erwartet wird

## 2 Aufstellung und Einhaltung des Haushaltsplanes

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2020 wurde auf der 6. Sitzung der Gemeindevertretung Heinersbrück am 07.04.2020 mit der Beschlussnummer: Hei/KÄ/022/2020 beschlossen.

Die Haushaltssatzung 2020 wurde mit Schreiben vom 22.04.2020 an die Kommunalaufsicht des Landkreises Spree-Neiße gesendet. Entsprechend § 67 Abs. 4 BbgKVerf soll die beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bis spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt werden und zu Beginn des Haushaltsjahres bekannt gemacht sein, so dass die Haushaltssatzung mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft tritt (§ 65 Abs. 3 KomHKV).

Die Kommunalaufsicht stellte mit Schreiben vom 11.06.2020 fest, dass die Haushaltssatzung als genehmigungspflichtigen Teil das Haushaltssicherungskonzept enthält. Kredite zur Finanzierung von Investitionen bzw. Investitionsförderungsmaßnahmen wurden in Höhe von 162.600 € festgesetzt. Die Genehmigung erfolgte unter Auflagen.

Die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 erfolgte im Amtsblatt für das Amt Peitz vom 26.08.2020 in der Ausgabe Nr. 08/2020. Es gelten solange die Regelungen von § 69 BbgKVerf über die vorläufige Haushaltsführung.

Der Haushalt war im Planansatz nicht ausgeglichen und beinhaltet folgende Eckdaten:

	<b>Haushaltssatzung vom 07.04.2020</b> Angaben in Euro
<b>Ergebnishaushalt</b>	
ordentliche Erträge	1.274.500 €
ordentliche Aufwendungen	1.518.800 €
außerordentliche Erträge	0 €
außerordentliche Aufwendungen	0 €
<b>Finanzhaushalt</b>	
Einzahlungen	1.958.400 €
Auszahlungen	2.177.800 €
<b>Kreditermächtigungen</b>	0 €
<b>Verpflichtungsermächtigungen</b>	0 €

Der Ergebnishaushalt war mit einem Fehlbetrag in Höhe von 244.300,00 € und der Finanzhaushalt mit einem Fehlbedarf in Höhe von 219.400,00 € veranschlagt.

Für die Gemeinde Heinersbrück wurden gemäß § 4 der Haushaltssatzung folgende Hebesätze für die Realsteuern erhoben:

<b>Hebesätze der Realsteuern</b>	
<b>1. Grundsteuer</b>	
a) für die land- und forstwirtschaftl. Betriebe (Grundsteuer A)	340 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	389 v.H.
<b>2. Gewerbesteuer</b>	360 v.H.

Darüber hinaus werden im § 5 der Haushaltssatzung folgende Festlegungen getroffen:

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 10.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf über 5.000 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenze der Befugnis der Kämmerin zur Genehmigung von überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wird bis auf 5.000 € festgelegt.
5. eine Nachtragssatzung ist zu erlassen:
  - a) bei Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages auf 294,3 TEUR
  - b) wenn bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen geleistet werden sollen, die bei einzelnen Produkten 50.000 € übersteigen.

Gemäß § 3 KomHKV lagen die Bestandteile und Anlagen des Haushaltsplanes 2020 ordnungsgemäß vor.

## 3 Jahresabschluss

### 3.1 Bilanz

Die Bilanz stellt für ein Haushaltsjahr das gesamte Vermögen (Aktiva) der Gemeinde sowie das Eigenkapital und die Schulden (Passiva) zu einem bestimmten Stichtag gegenüber.

Bilanzsumme zum 31.12.2020: **3.643.645,90 €** (2019: 3.422.563,52 €)

Die Gliederung entspricht § 57 Abs. 3 und 4 KomHKV.

<b>AKTIVA</b>	2020	%	2019	%	Veränderung
Sachanlagevermögen	2.847.812,08 €	78,2%	2.350.588,31 €	68,7%	497.223,77 €
Finanzanlagevermögen	49.818,60 €	1,4%	49.818,60 €	1,5%	0,00 €
Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	443.982,25 €	12,2%	578.263,25 €	16,9%	-134.281,00 €
Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	187.136,90 €	5,1%	326.578,43 €	9,5%	-139.441,53 €
Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	114.896,07 €	3,2%	117.314,93 €	3,4%	-2.418,86 €

<b>PASSIVA</b>	2020	%	2019	%	Veränderung
Basis-Reinvermögen	591.893,84 €	16,2%	592.145,09 €	17,3%	-251,25 €
Rücklagen aus Überschüssen	241.020,60 €	6,6%	260.037,32 €	7,6%	-19.016,72 €
Sonderrücklagen	12.942,18 €	0,4%	0,00 €	0,0%	12.942,18 €
Sonderposten	1.997.904,70 €	54,8%	2.051.469,06 €	59,9%	-53.564,36 €
Rückstellungen	64.319,97 €	1,8%	21.694,57 €	0,6%	42.625,40 €
Verbindlichkeiten	708.746,44 €	19,5%	468.360,23 €	13,7%	240.386,21 €
Passive Rechnungsabgrenzung	26.818,17 €	0,7%	28.857,25 €	0,8%	-2.039,08 €

In den Anlagen zum Bericht ist die Bilanz mit den einzelnen Posten enthalten (siehe Bilanz Haushaltsjahr: 2020).

### 3.2 Anlagevermögen

Das Anlagevermögen bildet regelmäßig den größten Anteil an der Bilanzsumme. Es umfasst sämtliche Vermögensgegenstände die dauerhaft einer Kommune zur Verfügung stehen und dazu bestimmt sind, der Aufgabenerfüllung der Gemeinde zu dienen.

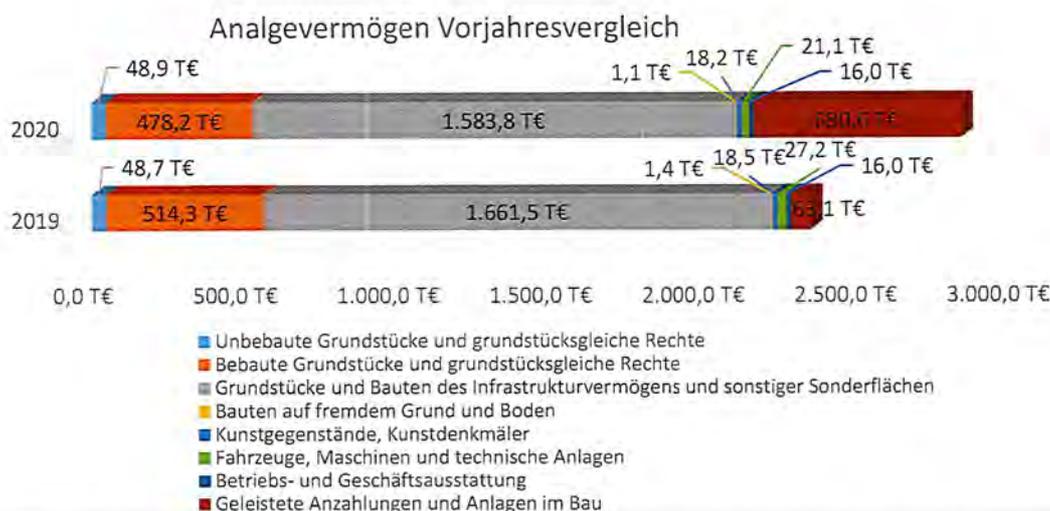
#### 3.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände umfassen die nicht-physischen Vermögensgegenstände, dazu gehören beispielsweise Lizenzen, Konzessionen oder Software.

Die Gemeinde Heinersbrück besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine immateriellen Vermögensgegenstände.

#### 3.2.2 Sachanlagevermögen

Das Sachanlagevermögen bildet das Pendant zu den immateriellen Vermögensgegenständen (und den Finanzanlagevermögen), es handelt sich u.a. um Grundstücke, Bauten oder Fahrzeuge. Somit ist es oftmals der bedeutendste Posten in der kommunalen Bilanz. Im Haushaltsjahr verteilt sich das Vermögen in Höhe von 2,85 Mio. € auf folgende Kontengruppen:



- B1** Der Grundsatz der Einzelerfassung wurde in einem bedeutsamen Umfang nicht umgesetzt. Von 234 Vermögensgegenständen zur Abbildung der Flurstücke, sind 169 Vermögensgegenstände eindeutig (einzeln) und vollständig aktiviert worden (72,2%). Für 62 Vermögensgegenstände wurde der Grundsatz der Einzelerfassung nicht beachtet. Weiterhin ist für den Vermögensgegenstand INV-2012-000414 „2316-5-40/2 TF“ eine unbekannte Flurstücknummer verwendet worden. Der Flächenvergleich mit dem Programm „Archikart“ ergab zusätzlich, dass für verschiedene Vermögensgegenstände Differenzen bei der bewerteten Menge vorhanden sind, bspw. Flurstück „2317-2-408“ mit den Inventargegenständen INV-1990-000012, INV-1990-000037 & INV-1990-000157 oder INV-1990-000206 „2317-5-40/2 TF“.
- H1** Weiterhin führt der Bestandsvergleich mit dem Programm „Archikart“ zur Annahme, dass bspw. die Flurstücke 2317-2-421 und 2317-2-392 nicht aktiviert worden sind. Es wird auch darauf hingewiesen, dass Vermögensgegenstände eindeutig zu bezeichnen sind und gemäß § 47 Abs. 1 KomHKV in die Bilanz aufzunehmen sind, wenn die Gemeinde das wirtschaftliche Eigentum daran innehat.
- B2** Es ist festzustellen, dass die Abgrenzung zwischen den Konten 02110000 „Brachland“, 02210100 „Ackerland“, 02210200 „Grünland“, 02910700 „sonstige unbebaute Flächen“ sowie vereinzelt auch zu den übrigen Unterkonten im Bereich der „Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte“ auch in der Gemeinde Heinersbrück nicht gelingt. Beispielsweise wurden die Flurstücke 2317-7-51, 2317-7-49, 2317-7-78, 2317-8-33 oder 2317-9-79/2 auf mehrere Vermögensgegenstände aufgeteilt und unterschiedlichen Konten zugeordnet. In ähnlicher Weise wurde auch eine unterschiedliche Bilanzierung der Flächen 2317-7-22 und 2316-1-11/1 vorgenommen. Das Flurstück 2317-7-22 ist unter INV-1990-000048 im Konto 02210200 „Grünland“ und weiterhin unter INV-1990-000069 im Konto 02310100 „Wald“ abgebildet, während INV-1990-000033 „2316-1-11/1“ im Konto 02210100 „Ackerland“ bilanziert ist, obwohl es sich um ähnliche Flurstücke handelt. Im Gegensatz dazu sind die Flurstücke 2317-9-166 und 2317-9-24 im Konto 02210100 „Ackerland“ bilanziert, obwohl eine landwirtschaftliche Nutzung nicht möglich ist und aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten als Brachland angesehen werden muss. Ebenso dienen weitere kommunale Flurstücke keinem bestimmten Verwendungszweck oder der kommunalen Aufgabenerledigung und sind somit vorrangig als Brachland zu bilanzieren. Im Allgemeinen ist festzustellen, dass gleiche oder ähnliche Flurstücke bzw. Teilflächen unterschiedlichen Bilanzkonten zugeordnet sind. Das RPA sieht auch für die Gemeinde Heinersbrück die Notwendigkeit, Kriterien/Merkmale für die Verwendung der Bilanzkonten unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift über die

Kontierung der kommunalen Bilanzen ((VV Produkt- und Kontenrahmen v. 18.03.2008) festzulegen, damit eine eindeutige Zuordnung des Grund und Bodens sowie die Berücksichtigung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung gewährleistet sind.

- H2 Der Bestand im Konto 02910800 „privat überbaute Grundstücke“ ist seit mehreren Jahren unverändert, auch mit Blick auf ausbleibende Grundsteuererträge bzw. die Auflage der Kommunalaufsicht (vgl. Schreiben v. 11.06.2020 Nr. II A 5) alle Ertragsmöglichkeiten auszuschöpfen wird die Bereinigung empfohlen. Veräußerungsabsichten für nicht öffentliche Zwecke benötigtes Vermögen wurden im Haushaltssicherungskonzept festgehalten.
- H3 Im Rahmen der Überprüfung und Korrektur der Flurstücke wird auch die Prüfung der Bewertung empfohlen, bspw. sind die Wertansätze von INV-1990-000217 „2317-2-283 (Außenbereich)“ und INV-1990-000218 „2317-2-283 (Innenbereich)“, sowie INV-1990-000194 „2317-1-159“ und INV-1990-000195 „2317-1-160“ nicht plausibel.
- H4 Der „Jugendclub Heinersbrück“ (INV-2003-000174) als auch das entsprechende Flurstück „2317-5-81/2“ (INV-1990-000173) sind im Konto 0322 „Gebäude und Aufbauten bei Sozialen Einrichtungen“ bzw. 0321 „Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen“ auszuweisen. In gleicher Weise sind auch INV-1938-000228 „Gebäude Hort / Museum“, INV-1970-000175 „Sporthalle Heinersbrück“ und INV-2008-000229 „Holzgerätehaus für Spielgeräte Hort“ im Konto 03920000 „Gebäude und Aufbauten bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ falsch bilanziert worden.
- B3 Im Haushaltsjahr 2020 wurde eine „Schankanlage 3 Zapfstellen Kühlaggregat, Zub. & Schrank“ (INV-2020-000504) in Höhe von 1.666,51 € erworben, die dem Produkt 42111.7520 „Gebäude Sportlerheim Heinersbrück Forster Str. 6“ korrekt zugeordnet ist. Eine Bilanzierung der Schankanlage im Konto 03930000 „Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden“ ist jedoch nicht sachgerecht. Weiterhin ist, auch vor dem Hintergrund, dass die Finanzierung durch Spenden für das Sportlerheim möglich geworden ist und somit nicht den Haushalt weiter belastet hat, der Erwerb zu monieren. Entsprechend § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung der Gemeinde Heinersbrück/Móst entscheidet die Gemeindevertretung über Liefer- und Dienstleistungen ab einer Wertgrenze in Höhe von 5.000,- € (brutto), andernfalls ist in der Regel „von einem Geschäft der laufenden Verwaltung“ auszugehen. Im Punkt 4.12.11 der Allgemeinen Dienstanweisung (ADA) des Amtes Peitz vom 02.05.2018 wurde dazu festgelegt, dass die Amtsleiter sowie deren Stellvertreter berechtigt sind Verträge und Erklärungen der laufenden Verwaltung bis zu einem Wert von 2.000,- € (brutto) abzuschließen. Eine andere Ermächtigungsgrundlage lag ebenfalls nicht vor, somit war der originäre Vertragsunterzeichner nicht zum Abschluss des Kaufvertrages berechtigt. Dem RPA wurde dazu mitgeteilt, dass es eine Absprache „mit der Verwaltung“ gegeben haben soll, ungeachtet dessen soll gemäß § 78 Abs. BbgKVerf die Gemeinde Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird. Dies kann für eine Schankanlage regelmäßig ausgeschlossen werden.
- B4 Es wurde festgestellt, dass sich in der Gemeinde Heinersbrück 4 umfriedete Löschwasserteiche für die Brandbekämpfung befinden, die bisher nicht inventarisiert wurden. Lediglich im Anlagevermögen des Amtes Peitz ist unter INV-2010-000184 ein Löschwasserteich des Ortsteils Radewiese aktiviert, jedoch geht aus den Daten nicht hervor, welcher von beiden hier (Ortseingang oder Friedhof) erfasst wurde. Ebenfalls sind die Eigentumsverhältnisse zwischen dem Amt und der Gemeinde aufzuklären. Der Löschwasserteich auf dem Flurstück 2317-1-196/1 in Heinersbrück wurde irrtümlich als Wasserfläche aktiviert, folglich ist der angesetzte Wert von 0,10 €/m<sup>2</sup> sowie die fehlende Nutzungsdauer für ein Bauwerk bzw. die Darstellung

des Flurstückes in der Bilanz nicht vereinbar mit den Regelungen der KomHKV. Übrige nicht aktivierte Löschwasserteiche befinden sich auf privaten Grund und Boden, teilweise konnten dem RPA keine Pachtverträge vorgelegt werden. Unabhängig davon sind entsprechend dem Vollständigkeitsgebot alle bilanzierungsfähigen Vermögensgegenstände vollständig zu erfassen. Auch bereits vollständig abgeschriebene, aber weiter genutzte Vermögensgegenstände sind im Inventar und in der Anlagenbuchhaltung nachzuweisen.

- B5 Im Bilanzkonto 04710100 „Gebäude auf Sonderflächen“ sind im Jahresabschluss 2 Vermögensgegenstände bilanziert. Zum einen findet sich hier INV-1987-000205 „Friedhofshalle Grötsch“, übrige Bauten von Friedhöfen sind im Unterkonto 04710400 „Bauten/Aufbauten Friedhof“ bilanziert. Der zweite Vermögensgegenstand ist INV-2011-000418 „Sportlerheim Heinersbrück“, übrige Bauten des Sportlerheims werden unter 04710300 „Bauten/Aufbauten Sport/Freibad“ bilanziert. Somit findet auch in diesen Unterkonten eine willkürliche Bilanzierung statt. Wie für übrige zusätzlich eingeführte Konten ist ebenfalls zu evaluieren, ob das Unterkonto einen Mehrwert schafft, da die Gebäude (Vermögensgegenstände) bereits durch die verschiedenen Produkte zugeordnet werden können.
- H5 Mit Bezug zu B5 ist zusätzlich für die Vermögensgegenstände in den 0471-Konten eine uneinheitliche Stammdatenpflege festzustellen. Es werden verschiedene Standort-Codes verwendet, obwohl diese sich am/im gleichen Standort befinden, bspw. ist bei INV-2000-000193 „Fun-Court Anlage“ der Standort 551-7000 „Öffentliches Grün“ hinterlegt, während INV-2015-000458 „Stahlwippe 2 - fach blau mit Autoreifen“, INV-2015-000459 „Sandkasten Wannsee A -Typ 2“, INV-2015-000460 „5 St. Parkbänke aus Kiefer“ und INV-2015-000461 „Kombinationsspielanlage und Doppelschaukel“ mit dem Standort 551-7001 „Fun-Court-Anlage Grötsch“ verknüpft sind. Ein weiteres Beispiel betrifft den Vermögensgegenstand INV-2018-000517 „Schwimmfontäne Dorfteich Gröts Springbrunnen“ mit dem Standort 551-7002 „Dorfteich Grötsch“, während beim Dorfteich Grötsch (INV-2002-000377) selbst der Standort Str07501 „Straße Dorfstraße Grötsch“ hinterlegt ist. Für Vermögensgegenstände am Standort Hauptstraße 2, 03185 Heinersbrück werden ebenfalls unterschiedliche Standortcodes verwendet, obwohl inhaltliche Übereinstimmung besteht. Neben der Stammdatenpflege ist der Prozess zur Stammdateneinrichtung zu analysieren und der Ablauf zu regeln.
- B6 Im Bereich der bilanzierten Spielplätze (in Radewiese & Heinersbrück) und dessen Aufbauten sind die tatsächlichen Vermögensgegenstände bisher unvollständig erfasst worden. Entsprechend einer Vor-Ort-Begehung sowie der Publikation auf [tourismus.peitz.de](http://tourismus.peitz.de) ist lediglich INV-2014-000447 „Dreieckspiel Aluminium rot“ vom Spielplatz in Radewiese im Bilanzkonto 04710300 „Bauten/Aufbauten Sport/Freibad“ nachgewiesen worden. Abweichend werden gleiche oder ähnliche Vermögensgegenstände vom Produkt 55101.7001 „Spielplätze“ im Konto 04710200 „Bauten/Aufbauten Spielpl. Grün“ bilanziert. In unmittelbarer Nähe (Flurstück 2317-9-81) befinden sich weitere Aufbauten und Gebäude, die offensichtlich im Eigentum der Gemeinde stehen (vgl. 05110000 „Bauten auf fremdem G&B“). Ebenfalls sind nur teilweise die Spielgeräte auf dem öffentlichen Spielplatz hinter dem Gebäude „Hort / Museum“ (Hauptstr. 2a) in Heinersbrück im Anlagevermögen abgebildet. Für die bestehenden Vermögensgegenstände erfolgte trotz Korrekturen eine uneinheitliche Konten- und Produktzuordnung. Beispielsweise ist durch Umbuchungen die in 2014 beschaffte „Premiumwippe Alu 4-sitzig rot“ (alt: INV-2014-000444) als INV-2018-000520 dem Produkt 36511.7301 „Gebäude Kita Heinersbrück Hornoer Str. 16“ im Haushaltsjahr 2018 zugeordnet und im Konto 03220000 „Gebäude - soz Einrichtungen“ bilanziert worden. Aufgrund der öffentlichen Zugänglichkeit wurde der Vermögensgegenstand erneut auf INV-2020-000559

„Premiumwippe Alu 4-sitzig“ umgebucht und nun dem Produkt 55101.7001 „Spielplätze“ zugeordnet. Die Bilanzierung erfolgt jedoch weiterhin im Konto 03220000 „Gebäude - soz Einrichtungen“, für derartige Vermögensgegenstände ist das Konto 0471 „Bauten und Aufwuchs auf Sonderflächen“ zu verwenden (vgl. 3.1.2.3 BewertL Bbg). Auf ähnlichem Weg wurde die „Kombinationsschaukel rot“ (alt INV-2014-000445) zunächst im Haushaltsjahr 2018 auf INV-2018-000521 umgebucht, der Vermögensgegenstand war bis dahin weiterhin dem Standort „Kita Hornoer Str.16“ zugewiesen. In 2020 erfolgte die Umbuchung auf das Produkt 55101.7001 „Spielplätze“, die Bilanzierung erfolgt hier im Konto 04710200 „Bauten/Aufbauten Spielpl. Grün“. Im Vergleich zu den Vorgänger-Inventaren ist als neuer Standort „Hort Hauptstr. 2a“ hinterlegt. Neben einer einheitlichen Bilanzierung wird nochmals auf die Einhaltung von § 47 Abs. 1 KomHKV (Vollständigkeitsgebot) verwiesen, weiterhin ist der Abgang im Jahr der Veräußerung bzw. dem Ausscheiden darzustellen.

- H6 Einziger Vermögensgegenstand im Konto 04710500 „Aufwuchs und Grün auf Sonderflächen“ ist INV-1998-000286 „G/7501/(100 – Grünstreifen Dorfstraße Grötsch“ mit einem Restbuchwert in Höhe von 1,- €. Lediglich der Standort („Abschnitt“) konnte dem RPA grob erläutert werden, in wie fern sich der Grünstreifen mit einer Fläche von 548,7 m<sup>2</sup> jedoch von übrigen Flurstücken bzw. Abschnitten unterscheidet oder was mit dem Vermögensgegenstand repräsentiert wird, wurde nicht dargelegt. Ebenso ist die bis 2013 verbucht Abschreibung für den Vermögensgegenstand bzw. für Aufwuchs (Pflanzen) im Allgemeinen nicht sachgerecht, da es sich i.d.R. nicht um einen abnutzbaren Vermögensgegenstand handelt. Der Bewertungsleitfaden Brandenburg bietet hierfür bspw. das Festwertverfahren an, jährliche Abschreibungen werden in diesem Fall nicht verbucht.
- H7 Neben den im Konto 06530000 „Sonstige Denkmale“ bilanzierten Kriegsdenkmälern sind auch Kunstgegenstände im öffentlichen Raum (bspw. Holzskulpturen) im Konto 0611 „Kunstgegenstände“ zu erfassen.
- H8 Ein wesentliches Merkmal der Betriebs- und Geschäftsausstattung ist, dass sie als eigenständige bewegliche Sache gelten, entsprechend sind bei der Aktivierung von Vermögensgegenständen im Konto 08210000 „Betriebs-/Geschäftsausstattung“ die Voraussetzungen zu beachten.
- H9 Im Zuge der „Energetische Sanierung Gebäude Sporthalle Heinersbrück Hauptstr. 2“ wurde INV-2020-000542 „Volleyball-Netzpfeosten + Netz“ beschafft und mit Datum 01.11.2020 aktiviert. Aufgrund laufender Baumaßnahmen im und am Gebäude ist die Fertigstellung der Sporthalle in 2020 nicht erfolgt (Anlage im Bau) und somit auch nicht aktiviert worden. Folglich kann auch keine Nutzung für den Vermögensgegenstand INV-2020-000542 gemäß § 50 Abs.1 KomHKV erfolgen. Die verbuchte Abschreibung 2020 entspricht somit nicht den tatsächlichen Verhältnissen. Weiterhin sind die Pfeosten nicht selbstständig nutzbar (Hülsen für Pfeosten im Boden verbaut), entsprechend handelt es sich nicht um einen Vermögensgegenstand der Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Die wertmäßigen Veränderungen der einzelnen Kategorien werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C | 1.2 erläutert.

### 3.2.3 Finanzanlagevermögen

Das Finanzanlagevermögen beinhaltet ähnlich wie das immaterielle Vermögen nicht-physische Vermögensgegenstände die langfristig der Kommune zur Verfügung stehen, hierunter fallen beispielsweise Beteiligungen, Ausleihungen oder Anteile an verbundenen Unternehmen.

Die Gemeinde Heinersbrück besitzt nichtbörsennotierte Aktien des Energieversorgers enviaM in Höhe von 49.816,60 €. Weiterhin besteht eine Mitgliedschaft im Abwasserverband Hammerstrom/Malxe (TAV) die mit 1,- € bewertet wurde.

Gegenüber dem Vorjahr gibt es keine bilanziellen Veränderungen in der Gemeinde Heinersbrück. Der Bestand in Höhe von 49,8 T€ entspricht 1,4 % der Bilanzsumme. Eine detaillierte Aufschlüsselung findet sich im Anhang zur Bilanz im Punkt C I 1.3.

## 3.3 Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen bezeichnet diejenigen Vermögensgegenstände, die nicht dazu bestimmt sind, der Tätigkeit der Gemeinde dauernd zu dienen und nicht Posten der Rechnungsabgrenzung sind. Zum Umlaufvermögen gehören u.a. Roh-, Hilfs-, Betriebsstoffe, Vorräte, Forderungen und liquide Mittel, die zur kurzfristigen Veräußerung, zum Verbrauch, zur Verarbeitung oder zur Rückzahlung bestimmt sind.

### 3.3.1 Vorräte

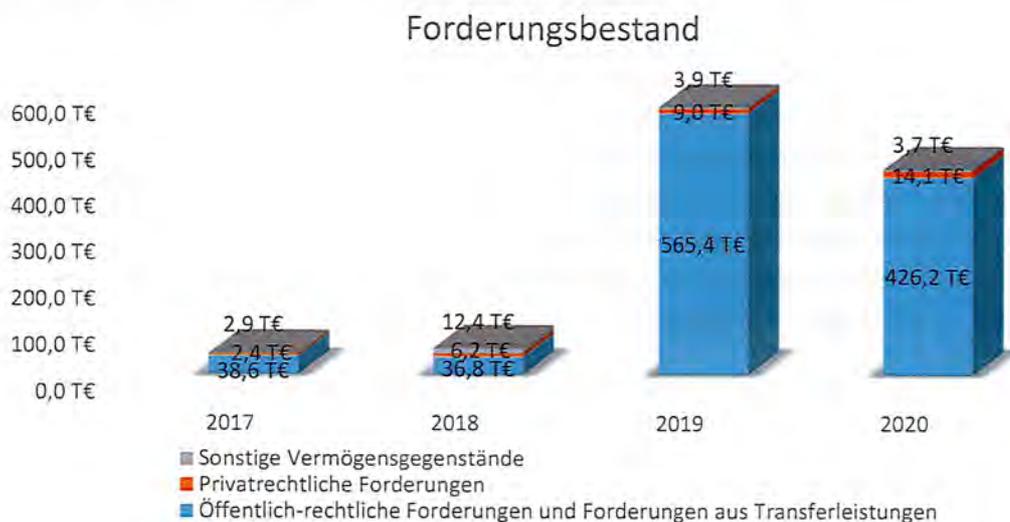
Zu den Vorräten gehören neben den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren sowie unfertige und fertige Erzeugnisse auch Grundstücke in Entwicklung. Zusätzlich zur wertmäßigen Erfassung ist ein charakteristisches Merkmal die mengenmäßige Verwaltung (Lagerbestandsführung).

Die Gemeinde Heinersbrück besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine derartigen Vorräte.

### 3.3.2 Forderungen & sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen stellen Ansprüche gegenüber einem Schuldner in Form von Geld dar. Im kommunalen Bereich handelt es sich überwiegend um öffentlich-rechtliche Forderungen (Gebühren, Beiträge, Steuern) oder deren privatrechtlichem Äquivalent.

Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Forderungsbestand um 134,2 T€ auf 444,0 T€ verringert, gemessen am Bilanzvolumen entspricht das einem Anteil von 12,2 %.



H10 Die Wertberichtigung der Forderungen wurde für die Haushaltsjahre, die verkürzt aufgestellt wurden, nicht vorgenommen. Erst wieder im vollständig aufgestellten Jahresabschluss 2020 wurde eine Einzelwertberichtigung für die Konten 16110000 und 16910000 verbucht, eine

Pauschalwertberichtigung für übrige Forderungen wurde nicht durchgeführt. Der Grundsatz der Bilanzkontinuität ist zu beachten.

- H11 Aufgrund der Eröffnung des Insolvenzverfahrens vom 30.11.2016 gegen das Personenkonto 0000037 wurden die bis dahin fälligen Forderungen ausgebucht. Jedoch wird die Person in einem weiteren Personenkonto (PK) 0000199 geführt, ebenfalls besteht hier eine Forderung mit Fälligkeit vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens, welche nicht ausgebucht wurde. Für übrige Forderungen des PK 0000199 wurde durch die Kämmeri keine Wertberichtigung vorgenommen, obwohl mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens mindestens Zweifel an der Einbringbarkeit der Forderung bestehen. Weiterhin ist mit der Hundeabmeldung zum 01.01.2016 die Berechnung und Mahnung der Hundesteuer bis 2020 bzw. der ausgewiesene Forderungsbestand für das PK 0000199 aus Sicht des RPA nicht einbringlich. Das für eine Person mehr als ein Personenkonto eingerichtet wurde, ist mit Blick auf eine geordnete Stammdatenpflege zu vermeiden. Ein weiteres Beispiel ist das PK 0000183 und 0000368 für die gleiche Person. Neben dem überflüssigen Arbeitsaufwand für die Personenkonteneinrichtung zeigt der vorliegende Umstand, dass weitere Forderungen der gleichen Person (Dubletten) bspw. bei der Forderungsanmeldung oder Forderungsbewertung im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten unberücksichtigt bleiben.
- B7 Mit Blick auf H11 und den Erläuterungen der Kämmeri vom 14.07.2023 liegen für das PK 0000934 ähnliche Umstände vor. Das Insolvenzverfahren wurde am 01.09.2016 eröffnet, vergleichsweise wurde für dieses PK unabhängig der Fälligkeit der gesamte Forderungsbestand ausgebucht, selbst neu entstandene Forderungen im Haushaltsjahr 2020 sind ausgebucht worden. Nach Ansicht des RPA werden somit uneinheitliche Verfahren in der Forderungsklassifizierung und -berichtigung angewendet, ursächlich hierfür sind unzureichende Regelungen, bspw. im Ablauf, als auch die permanente Umsetzung eines Forderungsmanagements. In Bezug auf das Haushaltssicherungskonzept Pkt. 2.4 q) vom 25.03.2020 und den weiteren Feststellungen durch das RPA kann daher kein „solides Forderungsmanagement“ bestätigt werden.
- B8 Für das Haushaltsjahr 2020 muss festgestellt werden, dass Forderungen seit mehreren Jahren fällig sind und kaum Maßnahmen für die Forderungserfüllung oder -sicherung veranlasst werden. In Bezug auf das PK 0000183 mit der Dublette 0000368 wurde eine Ermittlung der Erben am 19.06.2017 vorgenommen und erst während der Jahresabschlussprüfung wurde eine erneute Anfrage am 04.07.2023 gestellt. Weiterhin wurde für den bestehenden Forderungsbestand bspw. nicht die Möglichkeit der Eintragung einer Sicherungshypothek in Anspruch genommen.
- H12 Im Konto 16920000 „Ford a. Transferleistg.“ wird gegenüber 0305847 „Kita Heinersbrück“ aufgrund der Scheckausgabe (Nr.: 164602) in 2013 eine Forderung in Höhe von 0,3 T€ ausgewiesen. Da bereits im Konto 18310007 „Handkasse Kita Heinersbrück (ZW 57)“ der Handkassenvorschuss dargestellt wird, ist die Verwendung der finanziellen Mittel durch Scheckausgabe bisher nicht nachvollziehbar und somit aufzuklären. Eine unbegründete Ausbuchung der Forderung ist unzulässig.
- H13 Weiterhin findet sich im Konto 16920000 „Ford a. Transferleistg.“ gegenüber 0000415 „Amt Peitz“ eine Forderung in Höhe von 4,6 T€ mit dem Buchungstext „BK [Betriebskosten] 2021“. Der Buchungstext ist nicht stimmig mit dem Inhalt und wäre im Jahresabschluss 2020 nicht möglich. Tatsächlich handelt es sich um die Betriebskostenabrechnung für 2020, die allerdings im August 2022 aufgestellt wurde. Im Vergleich dazu wurde die Betriebskostenabrechnung der Vorjahre als periodenfremder Aufwand gebucht. Der Rückstand bei der

Jahresabschlussaufstellung lässt zu, dass Belege der Folgejahre berücksichtigt werden können, aber führt zu abweichenden Buchungsroutinen. Im Weiteren handelt es sich nicht um eine Forderung aus Transferleistungen. Im Gegensatz dazu ist im Konto 17110000 „privatrechtl. Forderg. gegen öffentl./privatrechtl. Bereich“ gegenüber 0000415 „Amt Peitz“ die Forderung „BK 2017“ für den annähernd gleichen Sachverhalt eingebucht. Im Jahresabschluss 2020 werden erstmalig Forderungen aus der Betriebskostenabrechnung für das vergangene und aktuelle Jahr dargestellt.

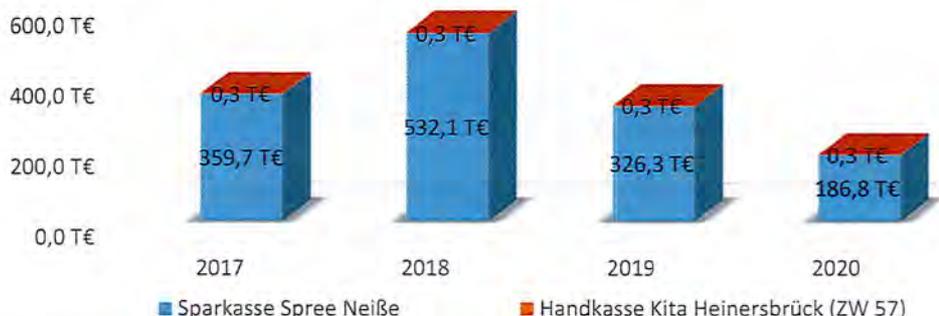
- H14 Mit Zuwendungsbescheid (209319000059) vom 08.06.2019 wurde im Konto 16990000 „Sonstige öffentlich-rechtliche Ford.“ eine Forderung in Höhe von 475.264,41 € eröffnet. Die Teilzahlung vom 02.12.2020 in Höhe von 154.531,13 € wurde nicht ordnungsgemäß gegen die offene Forderung gebucht, stattdessen wurde abweichend eine negative Forderung verbucht. Durch Zahlungen (Geldeingang) ist die Höhe der Forderung entsprechend zu reduzieren.
- H15 Es ist darauf zu achten, dass das in der Buchungssoftware eingetragene Belegdatum auch mit dem Belegdatum des entsprechenden Dokumentes übereinstimmt.

Weiter Informationen liefert der Anhang zur Bilanz im Punkt C I 2.2.

### 3.3.3 Kassenbestand und Bankguthaben

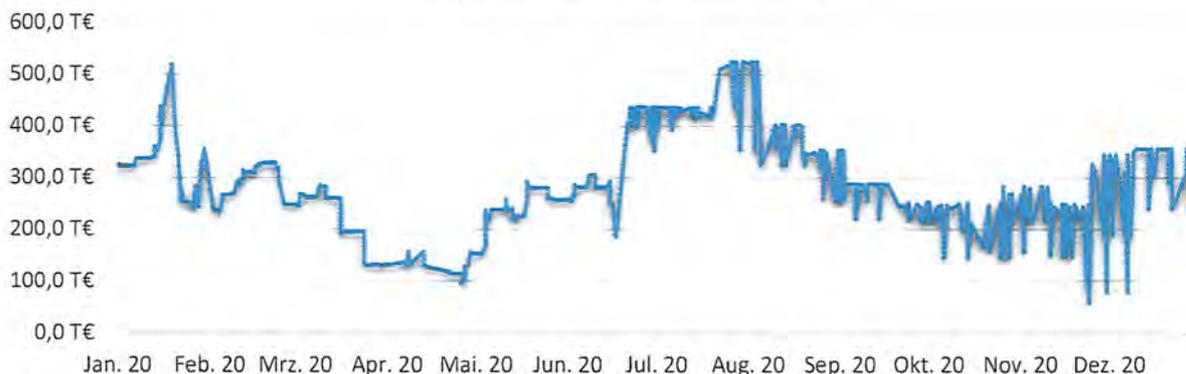
Hierunter fallen sämtliche liquiden Mittel, wie z.B. Bargeld, Bankguthaben, Schecks oder Wechsel. Der Kassenbestand zum 31.12.2020 beträgt 187.136,90 € und hat sich im Vergleich zu den Endbeständen des Kassenjahres 2019 um 139,4 T€ verringert. Der Bestand entspricht 5,1 % des Bilanzvolumens.

Bestand liquide Mittel



Anhand der vorliegenden Saldenbestätigungen der betreffenden Kreditinstitute konnte die Übereinstimmung der Salden mit den im Jahresabschluss ausgewiesenen Werten zum 31.12.2020 festgestellt werden.

Kontoverlauf Sparkasse SPN



Der Höchstbetrag der Kassenkredite (Liquiditätskredit) zur rechtzeitigen Auszahlung wurde mit Beschluss Hei/KÄ/065/2016 auf 860.000,- € festgesetzt. Die Gemeinde Heinersbrück nahm im Haushaltsjahr 2016 aufgrund der bestehenden Liquiditätslage einen entsprechenden Kassenkredit in Anspruch. Die Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Kassenkrediten werden im Konto 33170000 dargestellt. Durch Tilgungen besteht zum Ende des Haushaltsjahres eine Kreditverbindlichkeit in Höhe von 400,0 T€.

H16 Kassenkredite sind gemäß § 2 Nr. 24 KomHKV kurzfristige Kredite zur Überbrückung des verzögerten oder späteren Eingangs von Deckungsmitteln, soweit keine anderen liquiden Mittel eingesetzt werden können. Es ist daher vertretbar, einen Grundbetrag der Kassenkredite mit einer Zinsbindung bis zum Ende des mittelfristigen Finanzplanungszeitraumes (Laufzeit von bis zu vier Jahren) aufzunehmen (vgl. Runderlass Nr. 2/2018 vom 01.06.2018).

Die Zahlungsströme werden durch die Finanzrechnung abgebildet (vgl. Pkt. 3.11).

### 3.4 Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Nach § 53 Abs. 1 KomHKV sind als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite vor dem Abschlussstichtag geleistete Auszahlungen auszuweisen, soweit sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen. Die aktive Rechnungsabgrenzung wird angesetzt, um eine haushaltsbezogene, periodengerechte Ergebnisermittlung zu gewährleisten. Sie stellt deshalb einen ergänzenden Korrekturposten zu den Vermögens- und Schuldenposten der gemeindlichen Bilanz dar.

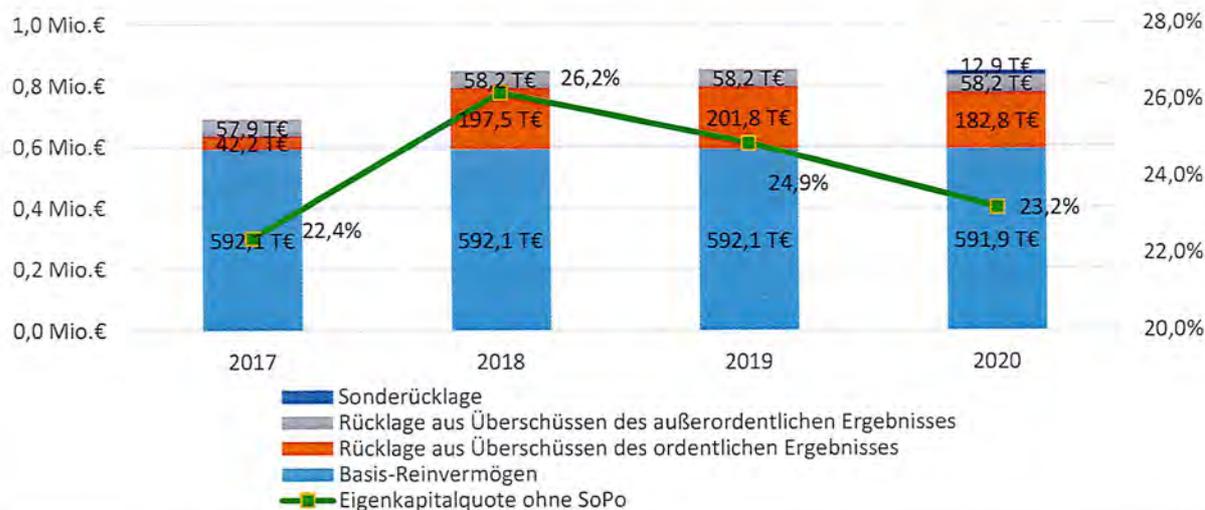
Der Bestand zum 31.12.2020 beträgt 114,9 T€, gegenüber dem Vorjahr verringert sich aufgrund der planmäßigen Auflösung der Bestand für investive Zuwendungen um 2,4 T€. In Relation zum Bilanzvolumen ist der Bestand von geringfügiger Bedeutung für die Gemeinde Heinersbrück (3,2% der Bilanzsumme).

Im Punkt C I 3 des Anhangs werden nähere Angaben zu den Rechnungsabgrenzungsposten gemacht.

### 3.5 Eigenkapital

Das Eigenkapital ist nach § 2 Nr. 12 KomHKV die Differenz zwischen Aktiva und der Summe aus den Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten auf der Passivseite der Bilanz. Es besteht aus dem Basis-Reinvermögen, den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen und des außerordentlichen Ergebnisses, Sonderrücklagen und den Fehlbetragsvorträgen aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis.

Durch den im Haushaltsjahr 2020 erwirtschafteten Fehlbetrag in Höhe von 19,0 T€ und einer zweckgebundenen Zuweisung (Sonderrücklage) in Höhe von 12,9 T€ sinkt das Eigenkapital auf 845.856,62 €. Die Eigenkapitalquote (ohne SoPo) beträgt 23,2 % und ist im Vergleich zum Vorjahr (24,9%) gesunken.



Die einzelnen Positionen des Eigenkapitals werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 1ff. aufgelistet.

### 3.6 Sonderposten

Nach § 47 Abs. 4 KomHKV sind Zuwendungen und Beiträge, die die Gemeinde zweckgebunden zur Durchführung von Investitionen erhält, als Sonderposten auf der Passivseite der Bilanz anzusetzen, sofern es sich um abnutzbare Vermögensgegenstände handelt. Sie sind entsprechend der Abnutzung des bezuschussten Vermögensgegenstandes ertragswirksam aufzulösen, wodurch eine haushaltswirtschaftliche Entlastung entsteht. Der Sonderposten wird nach Aktivierung des Vermögenswertes gebildet. Zum Ende der Abschreibung des zugeordneten Vermögensgegenstands ist der Sonderposten aufgelöst.

Im Haushaltsjahr 2020 wurden 96,0 T€ als Erträge aufgelöst, demgegenüber stehen Zuwendungen in Höhe von 42,5 T€, somit entsteht der Jahresendbestand von 2,0 Mio. €. Dies entspricht 54,8 % der Bilanzsumme und bildet somit einen wesentlichen Posten bei der Finanzierung von Vermögensgegenständen.

### Sonderposten



H17 Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass für verschiedene Zuschüsse im Vergleich zum verknüpften Vermögensgegenstand ein abweichendes Produkte hinterlegt ist. Folglich werden die Abschreibung (Aufwand) der Vermögensgegenstände und die Auflösung der Zuschüsse (Ertrag) nicht produktgleich verbucht.

Die detaillierte Entwicklung wird im Punkt C II 2 des Anhangs thematisiert.

### 3.7 Rückstellungen

Rückstellungen werden für zukünftige, ungewisse Verbindlichkeiten (sogenannte Eventualverbindlichkeiten) gebildet und auf der Passivseite der Bilanz als Fremdkapital ausgewiesen. In Abgrenzung zu den ordentlichen Verbindlichkeiten handelt es sich bei Rückstellungen um Verpflichtungen, deren Eintritt dem Grunde nach zu erwarten ist, deren Höhe und/oder Fälligkeitstermin jedoch noch ungewiss sind. Anders als bei ordentlichen Verbindlichkeiten liegt somit noch keine konkrete Leistungspflicht vor. Die Bildung von Rückstellungen bewirkt, dass künftige Vermögensminderungen bereits im Jahr der rechtlichen Entstehung oder der wirtschaftlichen Verursachung berücksichtigt werden.

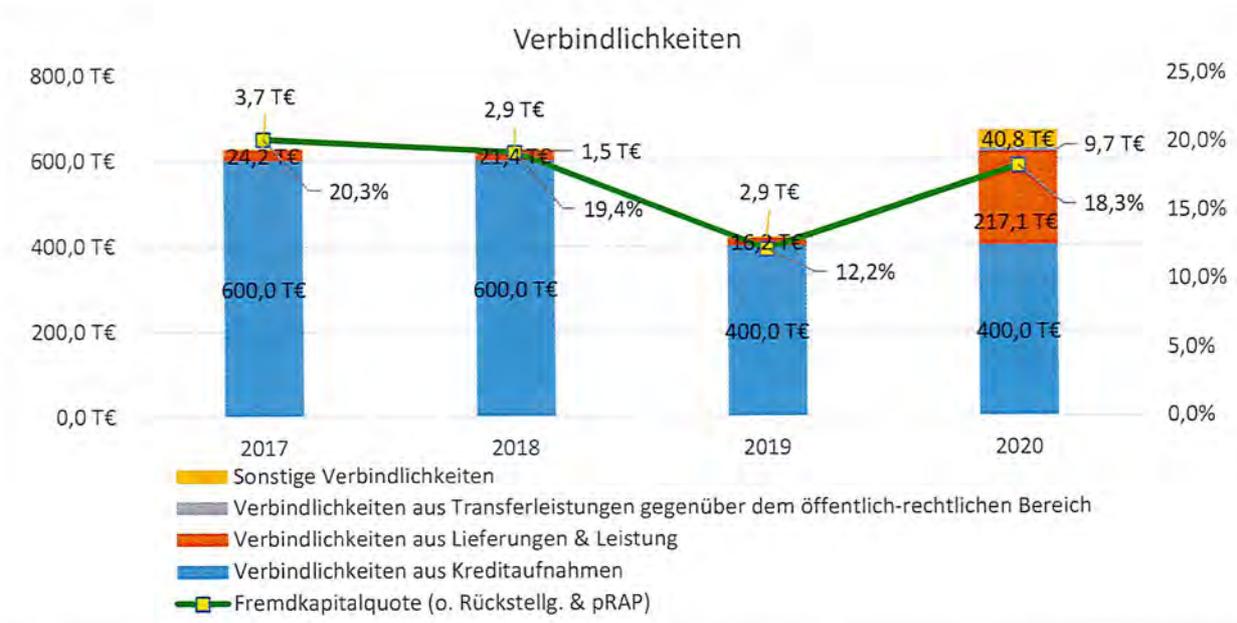
Im Jahresabschluss 2020 wurden erneut Rückstellungen für nicht genommenen Urlaub und für geleistete Mehrstunden in Höhe von 3,9 T€ gebildet. Ebenso besteht eine Rückstellung in Höhe von 60,5 T€ für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV.

- B9 Mit Bezug zum Anhang Punkt 3.2 „Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ wurde im Jahresabschluss 2019 eine Rückstellung in Höhe von 18,6 T€ für die Straßeninstandsetzung gebildet. Für unterlassene Instandhaltung von Sachanlagen sind Rückstellungen anzusetzen, wenn die Nachholung der Instandhaltung im nachfolgenden Haushaltsjahr beabsichtigt ist (vgl. § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV) und die Instandhaltung als bisher unterlassen bewertet werden muss. Da die Voraussetzung von § 48 Abs. 1 Nr. 4 KomHKV nicht mehr vorliegt, ist eine weitere Übertragung nicht möglich und die Rückstellung ist aufzulösen. Die Darstellung in der Ergebnisrechnung auf dem Konto 52130000 „Inanspruchnahme von Rückstellungen für unterlassene Instandhaltung“ widerspricht allerdings dem Anhang und den tatsächlichen Vorgängen. Im Haushaltsjahr 2020 sind Aufwendungen (52213000 „Unterhaltung kommunale Straßen“) in Höhe von 2,3 T€ verbucht worden, folglich ist nur ein geringer Teilbetrag in Anspruch genommen worden. Die Auflösung der überflüssigen Rückstellung erfolgt im Konto 4582 „Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen“ (vgl. BewertL Bbg Pkt. 4.3.4)
- H18 Die vorgesehenen Maßnahmen müssen am Bilanzstichtag einzeln bestimmt und wertmäßig beziffert sein. Dem RPA wurde mitgeteilt, dass die in 2020 gebildete Rückstellung für die „Instandsetzung Parkplatz und Kirchumfahrung“ vorgesehen ist.
- H19 Nach Klärung der Eigentumsverhältnisse besteht für die Löschwasserteiche auf fremden Grund und Boden (vgl. B4) eventuell eine Rückbauverpflichtung. Folglich ist die Bildung einer Rückstellung notwendig.

Die einzelnen Rückstellungspositionen werden im Anhang Punkt C II 3 erläutert.

### 3.8 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind das Gegenstück zu den Forderungen und stellen aus dem Bezug von Leistungen Verpflichtungen gegenüber Dritten dar, die erst im Folgejahr zur Auszahlung kommen sowie Sicherheitseinbehalte für Hoch- und Tiefbaumaßnahmen. In der Bilanz per 31.12.2020 werden Verbindlichkeiten in Höhe von 708,7 T€ ausgewiesen, dies entspricht 19,5 % der Bilanzsumme (Fremdkapitalquote). Die Gemeinde Heinersbrück besitzt im Haushaltsjahr 2020 Kreditverbindlichkeiten in Höhe von 441,1 T€.



Mit der Pro-Kopf-Verschuldung wird der Schuldenstand von Kommunen mit unterschiedlicher Einwohnerzahl berechnet, es kann somit ohne viel Anstrengung ein (amtsinterner) Vergleich zwischen den Gemeinden vorgenommen werden. Allerdings sind die Kennzahlen nur bedingt für eine Gegenüberstellung geeignet, da unabhängig der finanziellen Situation und Maßnahmen der Gemeinde die Veränderung der Einwohnerzahl wesentliche Auswirkungen auf die Höhe hat. Ebenfalls sind strukturelle Gegebenheiten einer Gemeinde zu berücksichtigen oder auch die Übernahme von freiwilligen Aufgaben.

Der vergleichsweise geringe Schuldenstand und die niedrige Anzahl an Einwohnern führen zu größeren Kennzahlenschwankungen.



B10 Im Konto 37910000 „Übrige Verbindlichkeiten gegenüber dem öffentlich-rechtlichen Bereich“ als auch auf dem Konto 35110100 „VB aus Liefg/Leistg gegenüber privatem Bereich“ werden Verbindlichkeiten aus „Lohn/Gehalt“ bilanziert, die aufgrund manuell veränderter Softwareeinstellungen entstanden sind. Entsprechend den Erläuterungen der Kämmerei vom 14.07.2023 wurde bis 06/2020 das Konto 37910000 verwendet, hinsichtlich der geänderten Einstellungen im Hintergrund gibt es keine weiteren Informationen. Das RPA hat bereits im Rahmen anderer Prüfung das fehlende Rechtekonzept (Systemberechtigungen für eingesetzte Software) und die unzureichende Änderungsprotokollierung der Daten und Einstellung bemängelt.

Die einzelnen Positionen werden im Anhang zur Bilanz im Punkt C II 4 näher betrachtet.

### 3.9 Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzungsposten (passive Raps) sind Einzahlungen vor dem Abschlussstichtag, soweit sie Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Der Bestand in Höhe von 26,8 T€ spiegelt die im vorausbezahlte Gelder für die Friedhofsnutzung wider. Durch die Auflösung als auch der Bildung von neuen Rechnungsabgrenzungsposten verringert sich der Bestand um 2,0 T€ und entspricht 0,7 % der Bilanzsumme.

### 3.10 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung gibt Aufschluss über die Ertragslage der Gemeinde, im Gegensatz zur Bilanz ist sie nicht stichtagsbezogen, sondern erfasst den gesamten Zeitraum eines Haushaltsjahres. Der Jahresüberschuss/-fehlbetrag steht für den Erfolg oder Misserfolg im Haushaltsjahr. Grundsätzlich gilt hierbei, dass die Erträge ausreichen sollten, um die Aufwendungen zu decken. Gemäß § 54 Abs.1 KomHKV sind in der Ergebnisrechnung die dem Haushaltsjahr zuzurechnenden Erträge und Aufwendungen gegenüberzustellen. Erträge und Aufwendungen dürfen nicht miteinander verrechnet werden.

Die Gliederung erfolgte nach den Vorgaben des § 4 der KomHKV und entsprach im Weiteren dem Muster zu § 54 KomHKV. Zur Ermittlung des Jahresergebnisses sind entsprechend dem § 54 Abs. 2 KomHKV die Gesamterträge und Gesamtaufwendungen gegenüberzustellen. Den in der Ergebnisrechnung nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-Ist-Vergleich anzufügen.

In den fortgeschriebenen Planansätzen sind sowohl die Nachträge, die Ermächtigungsübertragungen für Aufwendungen aus dem Vorjahr sowie die in Anspruch genommenen außer- und überplanmäßigen Mittel zu berücksichtigen. Laut Jahresabschluss setzt sich die Ergebnisrechnung zahlenmäßig wie folgt zusammen:

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.345.899,03 €
+ Zinsen und sonstige Finanzerträge	16.579,00 €
+ Außerordentliche Erträge	0,00 €
<b>Erträge insgesamt</b>	<b>1.362.478,03 €</b>
<hr/>	
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.379.763,31 €
+ Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.731,43 €
+ Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €
<b>Aufwendungen insgesamt</b>	<b>1.381.494,74 €</b>

Der Gesamtfehlbetrag der Ergebnisrechnung im Haushaltsjahr 2020 beträgt **19.016,71 €**. Im Vergleich zur Haushaltsplanung, die einen Fehlbetrag in Höhe von 264.586,30 € auswies, wurde dem gegenüber ein deutlich günstigeres Ergebnis erzielt.

- ordentliches Ergebnis: 19.016,71 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich eine Verbesserung in Höhe von 245,6 T€

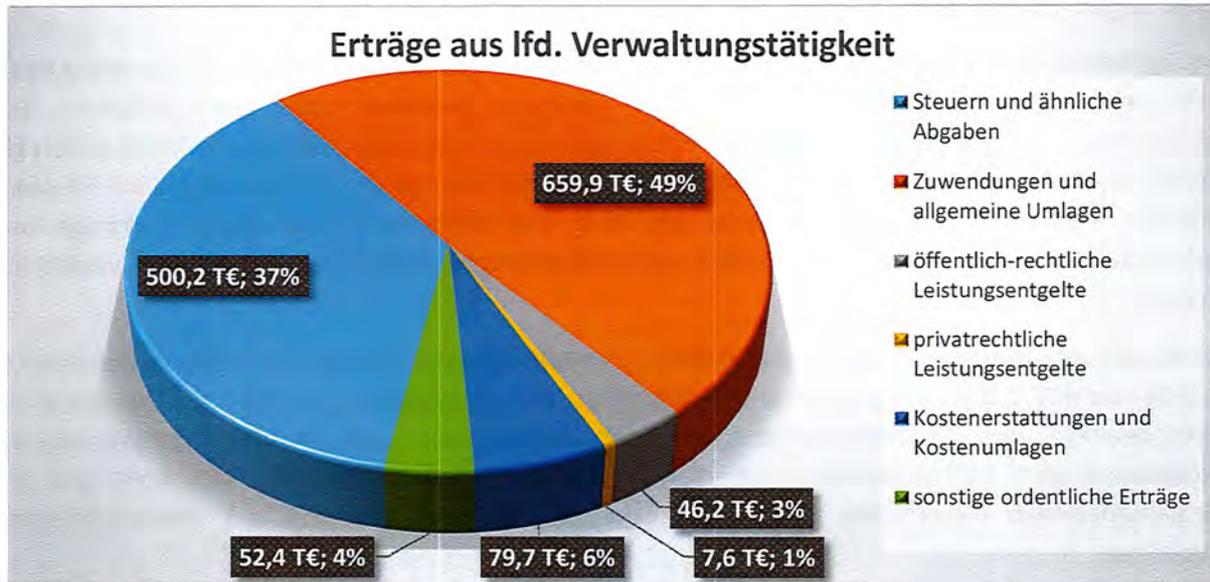
- außerordentliches Ergebnis: 0,00 €

=> gegenüber dem Ansatz ergab sich keine Änderung

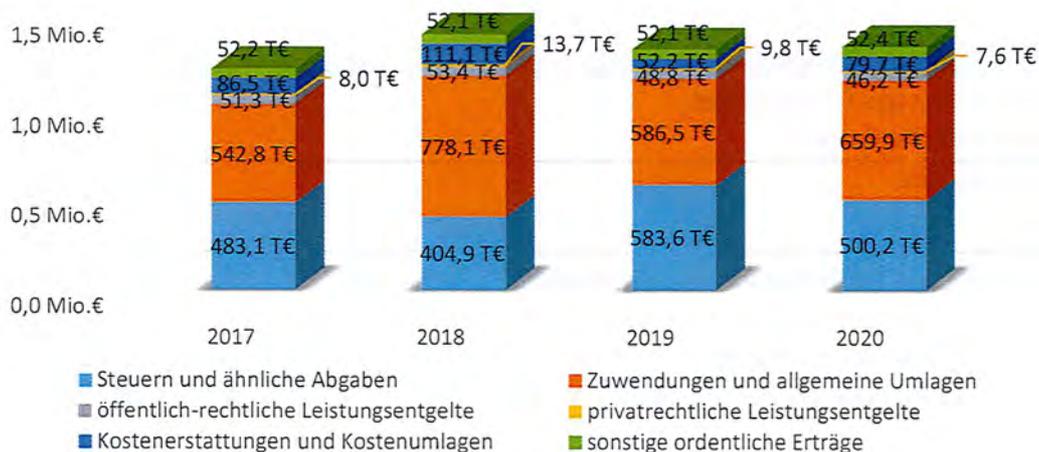
### 3.10.1 ordentliche Erträge

Zu den ordentlichen Erträgen gehören all diejenigen Erträge, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Ordentliche Erträge sind regelmäßig wiederkehrende und planbare Erträge (Steuern, Beiträge und Gebühren).

Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
1.265.644,02 €	1.345.899,03 €	80.255,01 € (6,3%)



#### Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit - Vorjahresvergleich



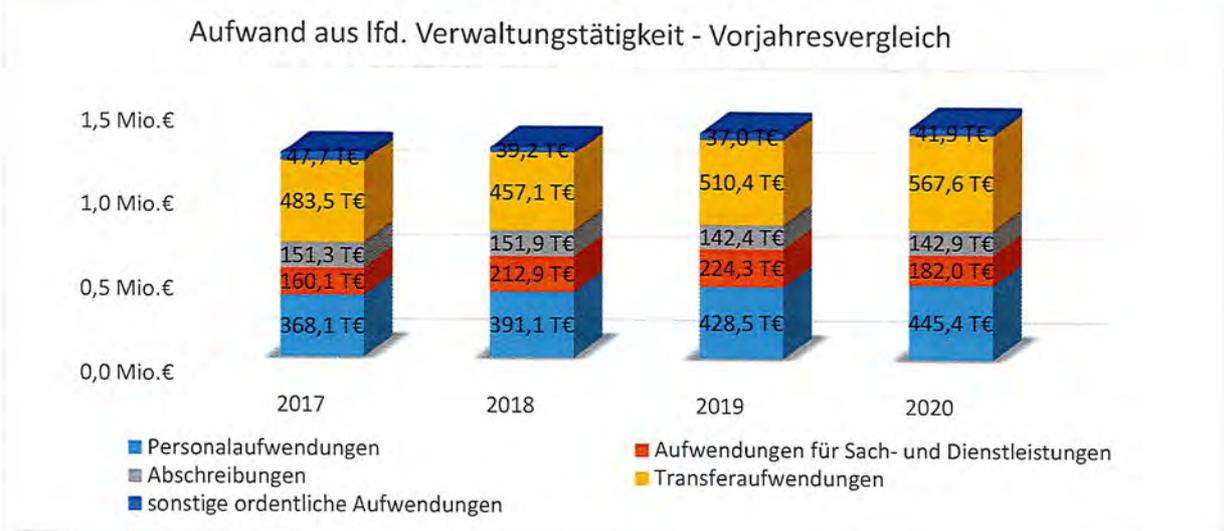
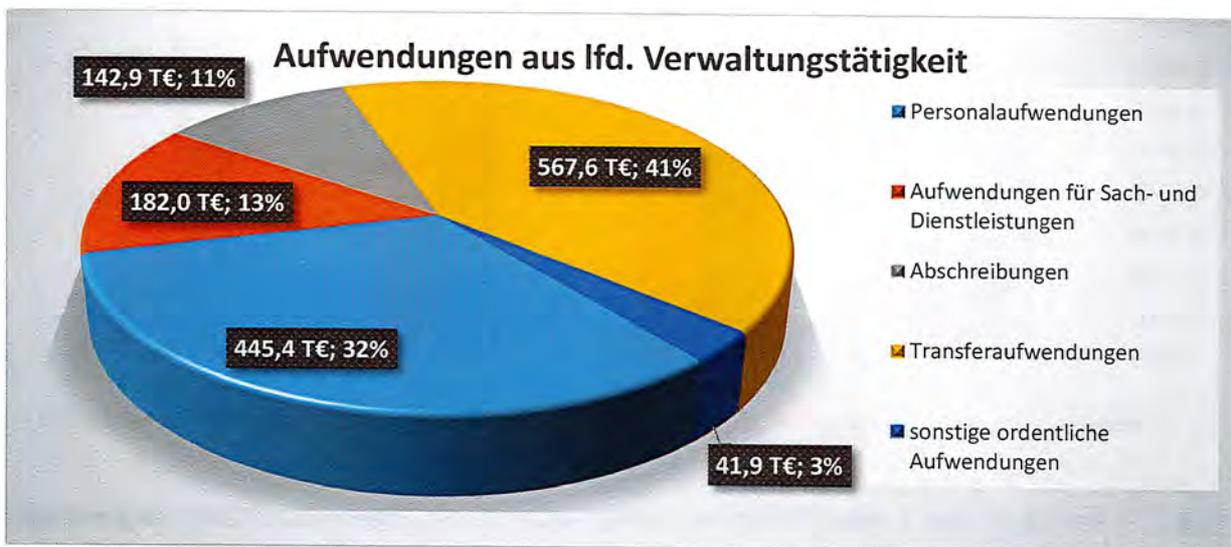
Die größten Anteile im Haushaltsjahr 2020 bilden die Zuweisungen und die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (49%) gefolgt von den Steuereinnahmen (37%). Während die Erträge aus Zuwendungen und allgemeine Umlagen sowie im Bereich der Kostenerstattungen und Kostenumlagen im Vergleich zu dem vergangenen Haushaltsjahr gestiegen sind, ist ein Rückgang bei den Erträgen aus Steuern und ähnliche Abgaben eingetreten. Übrige Ertragsbereiche verbleiben auf einem konstanten Niveau. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Steigerung in Höhe von 13,1 T€ festzustellen.

H20 Das RPA empfiehlt eine Überprüfung der vorhandenen Pachtverträge. Auf die Aktualisierung des Nutzungsvertrages für den Trachtenverleih Heinersbrück wurde bereits hingewiesen (vgl. Prüfbericht 2017).

### 3.10.2 ordentliche Aufwendungen

Ordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäfts- bzw. Verwaltungstätigkeit anfallen. Zu den ordentlichen Aufwendungen gehören die regelmäßig wiederkehrenden und planbaren Aufwendungen.

Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
1.531.430,32 €	1.379.763,31 €	- 151.667,01 € (- 9,9%)



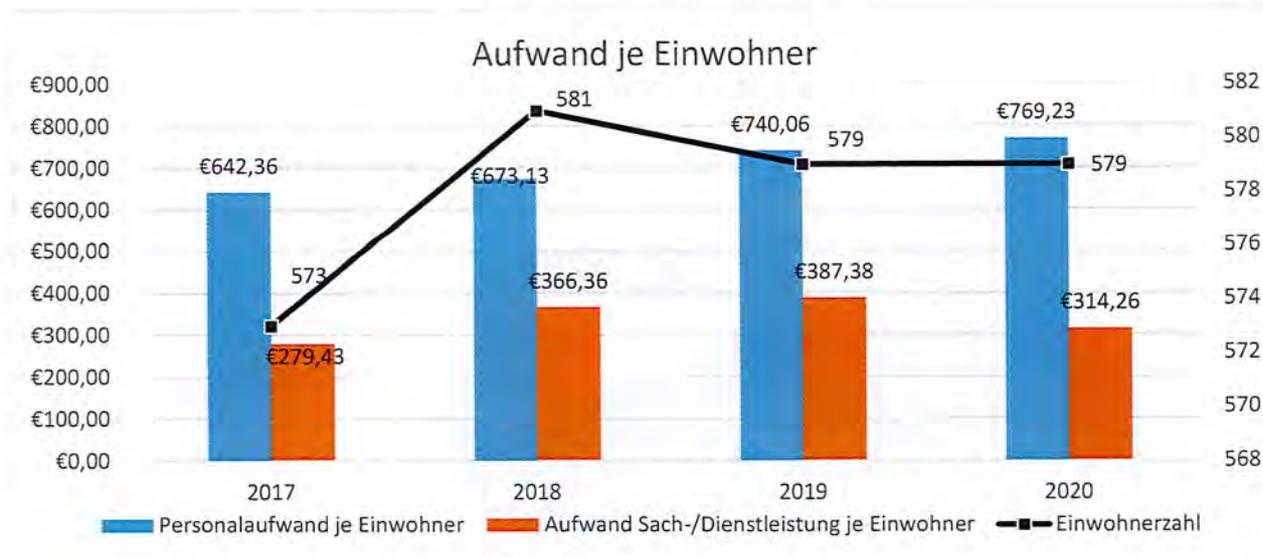
Die Personalaufwandsquote für die Gemeinde Heinersbrück beträgt im Haushaltsjahr 2020 32,3 % (2019: 31,9 %). Da ein Vergleich zu anderen Kommunen aufgrund der jeweiligen Größe und Auslagerungen von Aufgaben nur bedingt möglich ist, findet eine einwohnerbezogene Umrechnung statt.

$$\text{Personalaufwand je Einwohner} = \frac{\text{Personalaufwendungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{445.386,53 \text{ €}}{579} = 769,23 \text{ €}$$

Die Personalaufwendungen sind vorrangig im Produkt 36501.7001 „Kita Heinersbrück“ (373,9 T€) entstanden, weitere 71,5 T€ sind Lohnkosten für die Bewirtschaftung von Friedhof und übrigen kommunalen Flächen.

$$\text{Sach- \& Dienstleistungsintensität je Einwohner} = \frac{\text{Aufwand Sach- \& Dienstleistungen}}{\text{Einwohnerzahl}} = \frac{181.955,73 \text{ €}}{579} = 314,26 \text{ €}$$

Im Vergleich zum vergangenen Haushaltsjahr ist zunächst eine Reduzierung der Aufwendungen für Sach- & Dienstleistungen je Einwohner erkennbar, allerdings wurden Instandhaltungsmaßnahmen mit der Bildung einer Rückstellung (60,5 T€) ins Folgejahr verschoben.



- H21 Nach § 17 Abs. 1 KomHKV können Verfügungsmittel im Ergebnishaushalt in angemessener Höhe für den Hauptverwaltungsbeamten und den Ortsbürgermeister veranschlagt werden, für die sonst im Haushaltsplan keine Aufwendungen veranschlagt sind. Verfügungsmittel unterliegen dem Gebot der Sparsamkeit in gleichem Maße wie die übrigen Haushaltsmittel. In der Rückschau ist die Verwendung nicht nach den vorgesehenen Rahmenbedingungen erfolgt. An anderer Stelle standen Haushaltsmittel zur Verfügung, die Verwendung ist daher unzulässig. Dies gilt auch dann, wenn der Ansatz auf der originären Haushaltsstelle erschöpft ist (überplanmäßige Ausgaben). Weiterhin dürfen Verfügungsmittel nur in Anspruch genommen werden, wenn es der Erledigung öffentlicher Aufgaben dient.
- H22 Entsprechend der Entschädigungssatzung der Gemeinde Heinersbrück erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Gemeindevertretung eine monatliche Aufwandsentschädigung für die mit dem Amt verbundenen Aufwendungen (§2). Daneben werden dennoch weitere Geschäftsausgaben (vgl. Produkte 11101.7001 „Gemeindeorgane“, 11101.7003 „Innere Verwaltung“) durch Mitglieder der Gemeindevertretung geltend gemacht und auch erstattet.
- H23 Im Produkt 11106.7000 „Liegenschaftsmanagement“ werden die Pachtaufwendungen für die Teilflächen 2316-1-341 verbucht, die zur Funcourt-Anlage im Ortsteil Grötsch gehört. Übrige Aufwendungen werden dagegen im entsprechenden Produkt 55101.7020 „Freizeitfläche Funcourtanlage Grötsch“ dargestellt. Der Betrieb der Sportanlage ist eine freiwillige Aufgabe, mit der abweichenden Buchungsroutine werden die Aufwendungen nicht im tatsächlich vorhandenen Umfang dargestellt. Die Verbuchung der Aufwendungen im Produkt 11106.7000 „Liegenschaftsmanagement“ unterstellt u.U. einen öffentlichen Charakter, der jedoch nicht vorliegt.

- B11 Mit Bezug zu H23 werden ebenfalls die Pachtaufwendungen für die Teilfläche vom Flurstück 2317-2-313 im Produkt 11106.7000 „Liegenschaftsmanagement“ verbucht. Die Teilfläche wurde bis ca. November 2018 durch den ortsansässigen Sportverein als Fußballspielfeld genutzt, allerdings existiert der Sportverein nicht mehr und hat den Nutzungsvertrag gekündigt. Durch die ausbleibende Nutzung und Pflege der Spielfeldfläche ist mittlerweile eine (Wild-)Wiese entstanden, für die die Gemeinde Heinersbrück weiterhin jährliche Pachtzahlungen leistet. Die Handlungsweise steht signifikant im Widerspruch zum Haushaltssicherungskonzept. Eine Neubelebung des Sportvereins ist nicht absehbar, Vermarktungsaktivitäten zum ehemaligen Sportlerheim sind bisher nicht angenommen worden und weitere Aufwendungen für die Wiederherstellung zur Rasenfläche wären notwendig. Das „reservieren“ der Fläche durch fortlaufende Pachtzahlungen, aufgrund dem Wunsch wieder einen Sportverein anzusiedeln, ist mittelfristig nicht nachvollziehbar. Im Weiteren besteht eventuell die Möglichkeit das gemeindeeigene Flurstück 2317-2-189/5 komplett für einen künftigen Sportverein zur Verfügung zu stellen und auf die Pachtzahlungen zu verzichten.
- H24 Im Aufwandskonto 52410100 „BWK: öffentliche Abgaben, Selbstbesteuerung“ werden Ausgleichsbuchungen für die Ertragsbuchungen vom Konto 40120000 „Grundsteuer B“ dargestellt. Eine Ausnahme vom Bruttoprinzip ist, dass Abgaben, abgabenähnliche Erträge und allgemeine Zuweisungen, die durch die Gemeinde zurückzuzahlen sind (somit die Stornierungen), nicht als Aufwand zu behandeln sind, sondern von den Erträgen abgesetzt werden müssen. Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass der Ertrag dem Produkt 61101.7002 „Steuern“ zugewiesen ist, während der Aufwand im Produkt 11106.7000 „Liegenschaftsmanagement“ verbucht wird, folglich wird das Ziel der Transparenzerhöhung entsprechend der Haushaltssatzung nicht erreicht. In der detaillierten Betrachtung ist für die Buchung MANB18000000076 festzustellen, dass ein Flurstück „Flur 2-187/4“ in der Gemeinde Heinersbrück nicht existiert. Die angegebene Adresse befindet sich darüber hinaus im Privateigentum. Die weitere Aufwandsbuchung MANB20000000006 „Grötsch Dorfstr. 10 B Flur 1-342 TF Grötsch“ stellt ebenfalls einen Korrekturposten für die Ertragsbuchung dar, es handelt sich hierbei um die gemeindeeigene Fläche 2316-1-342.
- H25 Die Fahrzeuge vom Bauhof sind dem Produkt 55101.7000 „Öffentliches Grün“ zugeordnet, entsprechend werden auch die laufenden Aufwendungen dort verbucht. Abweichend hiervon werden bspw. die Aufwendungen für die Kraftfahrthaftpflicht und die Kfz-Steuer im Produkt 12201.7002 „Sicherheit“ verbucht. Im Weiteren sind ebenfalls die Aufwendungen im Konto 54410000 „Steuern,Versich.(oh.KFZ),Schadensfälle“ aus Sicht des RPA im Produkt „Sicherheit“ deplatziert.
- H26 Das Verfahren zur Verbuchung von Spenden entspricht nicht den Erläuterungen des MIK Brandenburg. Die Gemeinde verwendet das Ertragskonto 41471000 „Spenden“, allerdings stammen die Spenden vereinzelt von Privatpersonen und gehören somit zu 4148 „Zuschüsse für laufende Zwecke von übrigen Bereichen“. Die Verwendung der Spendengelder für laufende Zwecke wird als Transferaufwendung im Konto 53911000 „Spenden“ verbucht, obwohl entsprechend der Ausgabenart das Konto auszuwählen ist (vgl. FAQ<sup>1</sup>). Ergänzend wird auf den Bewertungsleitfaden Punkt 2.11 „Zuwendungen und Beiträge (Sonderposten)“ für investive Maßnahmen verwiesen.

<sup>1</sup> <https://mik.brandenburg.de/mik/de/kommunales/haushaltsrecht/faq/>

- H27 Zuweisungen vom Landkreis werden dem Konto 4142 zugeordnet.
- H28 Die Buchung verschiedener Geschäftsvorfälle in der eingesetzten Software wird nicht immer mit dem notwendigen Aufwand betrieben. Anstatt in der Buchungsbeschreibung auf den zu Grunde liegenden Geschäftsvorgang einzugehen, werden bspw. Kundennummer, Rechnungsnummer oder das Rechnungsdatum verwendet. Diese Daten sind bereits durch übrige Felder gegeben. Daneben werden aufgrund fehlender Syntax-Festlegungen unterschiedliche Kombinationen verwendet, bspw. wird das Belegdatum mit dem Kürzel „RG“ von einigen Anwendern für den „Buch-Text 1“ verwendet, obwohl durch die Nummernserie „ER..“ ersichtlich ist, dass es eine „Eingangsrechnung“ ist.
- H29 Für die Gemeinde Heinersbrück wird ebenfalls, wie bereits für übrige amtsangehörige Gemeinden empfohlen, auf die Notwendigkeit von Kontierungsrichtlinien aufmerksam gemacht. Ähnliche oder sogar gleiche Aufwendungen als auch Erträge werden unsystematisch auf verschiedenen Aufwands- bzw. Ertragskonten dargestellt. Es ist festzustellen, dass in den Ergebnisrechnungen Unterkonten durch die Kämmerei hinzugefügt wurden, die oftmals nur wenige Buchungen enthalten und weder zur Übersichtlichkeit oder Informationsverbesserung beitragen. Häufig ist eine Abgrenzung der Aufwendungen bereits durch das zugehörige Produkt gegeben und wird in der Teilergebnisrechnung dementsprechend separat dargestellt. Vor allem im Aufwandsbereich werden im Rahmen der Haushaltsplanung zusätzliche Konten zur Verfügung gestellt, wodurch zusätzlich finanzielle Mittel gebunden werden bzw. durch Budgetumbuchung anderen Zwecken zugeführt werden können. Diese Verfahrensweise erfüllt nicht den Grundsatz der Sparsamkeit. Beispielsweise werden die Aufwendungen für die Entsorgung von Grünschnitt durch die Firma „RETERRA Service GmbH“ (0000259) im Konto 52213300 „Grünflächen-/Landschaftspflege“ als auch im Konto 52411500 „Beräumung/Entsorgung“ verbucht.
- H30 Das RPA wurde darüber informiert, dass die „Sorbische Bauernstube Heinersbrück“ ein Museum war, das „seit langem“ (ca. 2014/2015) nicht mehr existiert. In der Rückschau ist festzustellen, dass ab 2014 die anteilige Inventarversicherung (Objektnummer 70010700 0001 0004 (OKV)) im Produkt 25201.7000 „Sorbische Bauernstube Heinersbrück“ verbucht wird. Davor wurde der Aufwand im Produkt 57311.7811 „Gebäudeteil Museum Heinersbrück Hauptstr.2a“ erfasst. Übrige Beiträge zur Inventarversicherung wurden und werden dem jeweiligen Gebäude (Objekt) zugeordnet, folglich handelt es sich um eine uneinheitliche Verbuchung. Bei der Prüfung der Unterlagen zur Inventarversicherung (OP-Nr. R471303635) konnte nicht ermittelt werden, ob mit Zahlung für das Objekt 70010700 0001 0003 „Hort/Museum“ ein unnötiger Aufwand für den gleichen Sachverhalt - mittlerweile aus Gewohnheit - beglichen wird. Ab 2015 wurde im Produkt 25201.7000 „Sorbische Bauernstube Heinersbrück“ jährlich eine Buchung für die anteilige Inventarversicherung vorgenommen, daher ist das Produkt als auch die entsprechende Haushaltsplanung aus Sicht des RPA überflüssig. Im Weiteren wird empfohlen - auch mit Blick auf die Gebäudeversicherung - die Versicherung mindestens inhaltlich zu prüfen und ggf. eine Zusammenführung oder Beitragsreduzierung zu bewirken.

### 3.10.3 Finanzergebnis

Das Finanzergebnis ist der Saldo zwischen den Zinserträgen und sonstigen Finanzerträgen sowie Zinsaufwendungen und sonstigen Finanzaufwendungen und wird dem ordentlichen Ergebnis zugerechnet.

	<b>Fortgeschriebener Ansatz 2020</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Abweichung</b>
Zinsen und sonstige Finanzerträge	12.700,00 €	16.579,00 €	3.879,00 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	11.500,00 €	1.731,43 €	- 9.768,57 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>1.200,00 €</b>	<b>14.847,57 €</b>	<b>13.647,57 €</b>

Die Zinserträge setzen sich wie folgt zusammen:

- Gewinnanteile an verbundenen Unternehmen – envia Mitteldeutsche Energie AG in Höhe von 12.649,00 €
- Verzinsung von Steuernachforderungen in Höhe von 3.930,00 €

Die Zinsaufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

- Verzinsung von Steuernachzahlungen in Höhe von 992,00 €
- für Kreditverbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von 739,43 €

### 3.10.4 Außerordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis bezieht sich auf die laufende (reguläre) Geschäftstätigkeit, während zum außerordentlichen Ergebnis Geschäftsvorfälle (Erträge und Aufwendungen) gerechnet werden, die über die reguläre Tätigkeit hinausgehen, wie z.B. die Veräußerung von Vermögensgegenständen. Weiterhin werden dem außerordentlichen Ergebnis solche Geschäftsvorfälle zugerechnet, die unvorhersehbar, selten, ungewöhnlich und von wesentlicher finanzieller Bedeutung sind.

Gemäß § 4 Abs. 2 KomHKV ist die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge, die für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, in der Haushaltssatzung festzusetzen. Dies erfolgte im § 5 Pkt. 1 der Haushaltssatzung für 2020 der Gemeinde Heinersbrück, wobei als Wertgrenze 5.000,00 € festgelegt worden sind.

	<b>Fortgeschriebener Ansatz 2020</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Abweichung</b>
außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
<b>= Finanzergebnis</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>	<b>0,00 €</b>

In den Anlagen zum Bericht sind in der Ergebnisrechnung die einzelnen Positionen angegeben. (siehe Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2020).

### 3.11 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt einen Überblick über die Liquiditätslage der Gemeinde und ist wie die Ergebnisrechnung zeitraumbezogen. Der Saldo der Einzahlungen gemindert um den Saldo der Auszahlungen entspricht den Veränderungen des Bestandes an eigenen Zahlungsmitteln. Nach § 55 KomHKV sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und geleisteten Auszahlungen getrennt voneinander und unverrechnet (Bruttoprinzip) sowie die Zahlungen aus der Aufnahme und der Tilgung

von Krediten zur Liquiditätssicherung sowie der Bestand an Liquiditätskrediten und an fremden Finanzmitteln jeweils gesondert auszuweisen.

Sie ist gegliedert in Zahlungen aus laufender Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit (vgl. § 5 KomHKV) und korrespondiert mit dem Muster zu § 55 KomHKV.

Die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln der Gemeinde Heinersbrück im Haushaltsjahr 2020 beträgt **- 139.441,53 €**. Am Ende des Haushaltsjahres stehen insgesamt Geldmittel in Höhe von **187.136,90 €** zur Verfügung.

Nach § 40 Abs. 1 KomHKV sind analog zum Verfahren des Tagesabschlusses die Konten für liquide Mittel und der Saldo der Finanzrechnung am Ende des Haushaltsjahres, also am 31. Dezember, mit den Ist-Beständen der Finanzmittel abzugleichen. Der Bestand an liquiden Mitteln ist in der Bilanz ausgewiesen und der Kassen-Istbestand ist durch Bankkontenbestände nachgewiesen.

H31 Ziel der Finanzrechnung ist es, die Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln des Haushaltsjahres nachzuweisen. Dies erfolgt zahlungsartenscharf nach den jeweiligen Ein- und Auszahlungsarten. Im Gegensatz zum Ergebnishaushalt erfolgt keine Periodenabgrenzung, der Kontenrahmen stellt daher keine periodenfremden Konten für die Kontenklasse 6 (Einzahlungen) und 7 (Auszahlungen) zur Verfügung. Abweichend hiervon wurden in 2020 das Konto 65920000 „periodenfremde ordentliche Erträge“ bebucht.

In den Anlagen zum Bericht ist die Finanzrechnung mit der Aufgliederung in Einzelpositionen enthalten (siehe Finanzrechnung Haushaltsjahr 2020).

### 3.11.1 Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit

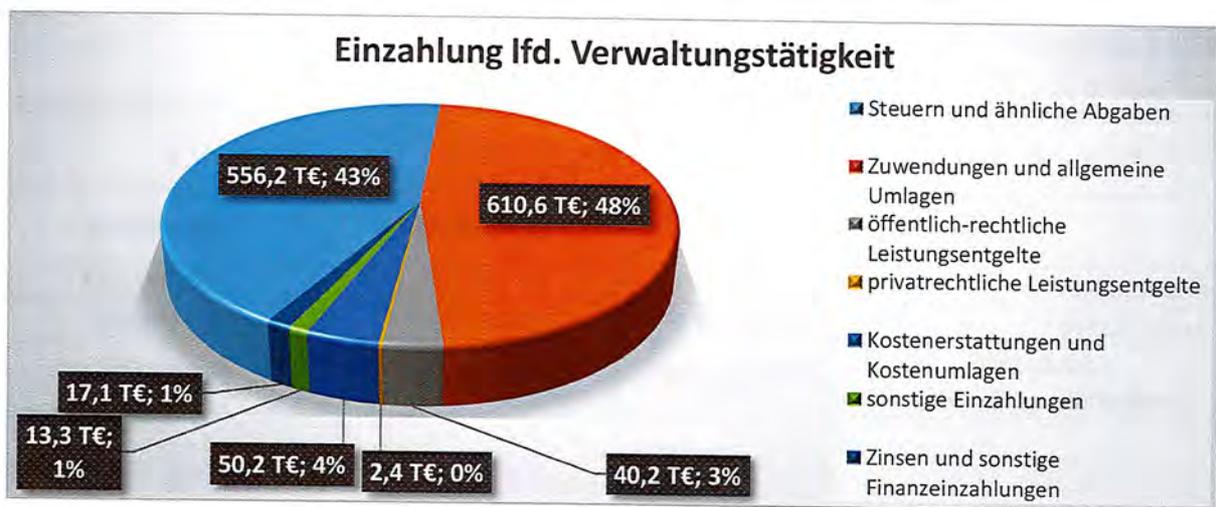
Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ergibt sich aus den Einzahlungen abzüglich der Auszahlungen für den laufenden Geschäftsbetrieb.

Im Jahresabschluss 2020 wird ein Saldo in Höhe von 102,5 T€ ausgewiesen. Gegenüber dem fortgeschriebenen Ansatz, in dem ein Defizit von - 222,9 T€ veranschlagt war, wurde damit ein um rund 325,4 T€ günstigeres Ergebnis erzielt.

Der Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	<b>Fortgeschriebener Ansatz 2020</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Abweichung</b>
Einzahlungen	1.197.244,02 €	1.289.982,25 €	92.738,23 €
Auszahlungen	1.420.130,32 €	1.187.505,87 €	- 232.624,45 €
<b>= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit</b>	<b>- 222.886,30 €</b>	<b>102.476,38 €</b>	<b>325.362,68 €</b>

Das Bild aus der Ergebnisrechnung spiegelt sich weitestgehend auch in der Finanzrechnung wider. Da die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten keinen Geldmittelfluss nach sich ziehen, bilden auch hier die Einzahlungen aus Steuereinnahmen (43%) und Zuweisungen (48%) den größten Anteil. Im Vergleich zu dem fortgeschriebenen Ansatz sind vor allem im Bereich der Zuweisungen deutliche Mehreinzahlungen entstanden. In der Gesamtbetrachtung ergibt sich somit ein Zuwachs in Höhe von 92,7 T€.



Auf der Auszahlungsseite blieben die Auszahlungen im Gesamtergebnis wiederholt unterhalb der Planzahlen. Für Personalauszahlungen waren zunächst 479,4 T€ vorgesehen, tatsächlich wurden davon 447,1 T€ in Anspruch genommen. Im Bereich der Sach- und Dienstleistungen waren Ausgaben in Höhe von 349,0 T€ eingeplant, es wurden Auszahlungen in Höhe von 173,0 T€ geleistet. Das entspricht gegenüber dem Vorjahr einer Reduzierung in Höhe von 96,1 T€.



H32 Mit den Rundschreiben in kommunalen Angelegenheiten zur Anwendung des doppelten Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens vom 11.12.2020 wurde die Bezeichnungen des Kontos 7831 zu „Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen“ abgeändert.

#### 3.11.2 Saldo aus der Investitionstätigkeit

Der Saldo aus der laufenden Investitionstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	Fortgeschriebener Ansatz 2020	Ergebnis 2020	Abweichung
Einzahlungen	604.844,08 €	198.024,90 €	- 406.819,18 €
Auszahlungen	904.950,27 €	431.853,83 €	- 473.096,44 €
<b>= Saldo aus Investitionstätigkeit</b>	<b>- 300.106,19 €</b>	<b>- 233.828,93 €</b>	<b>66.277,26 €</b>

Der Saldo aus der Investitionstätigkeit beträgt - 233,8 T€, im Vergleich zur Planung entsteht somit eine Abweichung in Höhe von 66,3 T€.

Im Rechenschaftsbericht werden einzelne Maßnahmen im Punkt 3.3.4. wertmäßig dargestellt.

### 3.11.3 Saldo aus Finanzierungstätigkeit

Bei der Finanzierungstätigkeit werden vorrangig die Aufnahme und die Tilgung von Krediten dargestellt. Der Saldo aus der Finanzierungstätigkeit stellt sich wie folgt dar:

	<b>Fortgeschriebener Ansatz 2020</b>	<b>Ergebnis 2020</b>	<b>Abweichung</b>
Einzahlungen	162.600,00 €	0,00 €	- 162.600,00 €
Auszahlungen	16.800,00 €	8.059,96 €	- 8.740,04 €
<b>= Saldo aus Finanzierungstätigkeit</b>	<b>145.800,00 €</b>	<b>- 8.059,96 €</b>	<b>- 153.859,96 €</b>

### 3.12 Teilergebnisrechnungen / Teilfinanzrechnungen

Mit dem Beschluss Hei/KÄ/046/2021 zur Aufstellung des verkürzten Jahresabschlusses wurde auf die Teilrechnungen für das Haushaltsjahr 2018 und 2019 nach § 82 Abs. 2 Nr. 3 BbgKVerf verzichtet.

Die Teilergebnisrechnungen und die Teilfinanzrechnungen für das Haushaltsjahr 2020 entsprechen den gesetzlichen Bestimmungen nach § 56 KomHKV. Die Abweichungen zwischen fortgeschriebenem Planansatz und Ergebnis werden im Rechenschaftsbericht dargestellt.

H33 Im Punkt 3.1.5. der Haushaltssatzung wird der hohe Stellenwert von Zielen und Kennzahlen betont. Die Verbindung von Ressourcenverbrauch mit konkreten Zielvorgaben soll einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Verwaltungshandelns leisten. Gemäß § 14 Abs. 3 KomHKV i.V.m. § 6 Abs. 4 KomHKV sind partiell wieder Ziele festgelegt worden, allerdings findet in der Praxis keine Auseinandersetzung mit dem Zahlenmaterial statt. Es misslingt daher einerseits die quantitative und qualitative Messung der kommunalen Leistung. Andererseits bleibt die Verwaltungssteuerung limitiert.

### 3.13 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Die Rechtsgrundlage für die Bereitstellung von Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen ist der § 70 BbgKVerf. Danach sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet die Kämmerin, soweit die Gemeindevertretung in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung.

In der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinersbrück für das Haushaltsjahr 2020 wurde im § 5 Nr. 3 die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, auf über 5.000 € festgesetzt.

Gemäß § 70 Abs. 1 Satz 3 BbgKVerf sind die nicht von der Gemeindevertretung bewilligten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen diesen zur Kenntnis zu bringen.

### 3.14 Rechenschaftsbericht

Der Rechenschaftsbericht ist gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf Bestandteil des Jahresabschlusses 2020. Für die Jahresabschlüsse, die gemäß § 1 Abs. 1 „Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse“ aufgestellt wurden, kann auf den Rechenschaftsbericht verzichtet werden. Die Gemeinde Heinersbrück hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und auf die Anfertigung des Rechenschaftsberichtes verzichtet.

Im Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss 2020 der Gemeinde Heinersbrück wurden gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV der Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde so dargestellt, dass ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild vermittelt wird. Die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert. Nach § 59 Abs. 2 KomHKV soll im Rechenschaftsbericht eine Auskunft über Vorgänge, Chancen und Risiken von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres (31. Dezember) eingetreten sind, gegeben werden.

### 3.15 Anlagen

Dem Jahresabschluss 2020 sind gemäß § 82 Abs. 2 BbgKVerf als Anlagen der Anhang, die Anlagenübersicht, die Forderungsübersicht, die Verbindlichkeitenübersicht und der Beteiligungsbericht beizufügen.

#### 3.15.1 Anhang

Der Anhang enthält gemäß § 58 KomHKV die notwendigen Erläuterungen zu den Posten der Bilanz, insbesondere die angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden, sowie weitere Pflichtangaben.

H34 Nach § 58 Abs. 2 Nr. 3 KomHKV sind neben den Posten der Bilanz Erläuterungen zu den einzelnen Positionen der Ergebnisrechnung, wobei auf wesentliche Abweichungen zum Vorjahr einzugehen ist, vorzunehmen. Im Rechenschaftsbericht des Gemeinde Heinersbrück wird ein Vergleich zwischen dem Haushaltsansatz und dem Ergebnisse des Haushaltsjahres vorgenommen. Gemäß § 59 Abs. 1 KomHKV sind im Rechenschaftsbericht die wichtigen Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen zu erläutern und eine Bewertung der Abschlussrechnungen vorzunehmen.

#### 3.15.2 Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht

Anlagen-, Forderungs- & Verbindlichkeitenübersicht entsprechen den Vorschriften des § 60 KomHKV.

#### 3.15.3 Beteiligungsbericht

Die Gemeinde Heinersbrück besitzt im Haushaltsjahr 2020 keine derartigen Anteile an Unternehmen oder sonstige Beteiligungen. Folglich ist die Erstellung eines Beteiligungsberichts nach § 61 KomHKV nicht notwendig.

## 4 Inventar

Das Inventar ist nach § 2 Nr. 20 KomHKV ein Verzeichnis der Vermögensgegenstände und der Schulden zu einem bestimmten Zeitpunkt als Grundlage für die Erstellung der Bilanz. Es wird durch eine Bestandsaufnahme (Inventur) festgestellt.

Der Nachweis über das bilanzierte Sachanlagevermögen wurde nach § 36 Abs. 2 KomHKV festgestellt. Danach bedarf es einer körperlichen Bestandsaufnahme nicht, soweit durch Anwendung eines den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechenden anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände nach Art, Menge und Wert auch ohne die körperliche Bestandsaufnahme festgestellt werden kann.

Die Gemeinde Heinersbrück besitzt keinen Bestand an materiellen Gegenstände im Umlaufvermögen (Vorräte). Für die physisch nicht erfassbaren Vermögensgegenstände (wie z. B. Bankguthaben oder Forderungen), Schulden sowie die im Bestandsverzeichnissen oder Anlagenachweisen aufgelistete

Gegenstände des Sachanlagevermögens wird das Buch- oder Beleginventur-Verfahren angewendet. Die einzelnen Verzeichnisse, Übersichten und Nachweise werden durch den Einsatz der Software „SFirm“ und „SASKIA®.de-IFR“ in Verbindung mit „Archikart 4“ verwaltet.

B12 Im Jahresabschluss 2020 konnte das Inventar nicht durch eine körperliche Inventur gemäß § 35 Abs. 1 KomHKV in Verbindung mit der Inventurrichtlinie des Amtes Peitz vom 15.11.2016 bestätigt werden. Beispielsweise sind neben den Festwerten für Verkehrszeichen auch die Vermögensgegenstände mit 1,-€ Erinnerungswert nachzuweisen. Die Bildung von Festwerten (Verkehrszeichen & Straßennamenschilder) erfolgt grundsätzlich unter der Prämisse, dass für die einbezogenen Vermögensgegenstände regelmäßige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden müssen. Nach § 35 Abs. 2 KomHKV ist in der Regel alle 3 Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen. Daneben sind Kunstgegenstände („Kunst im öffentlichen Raum“), Gedenktafeln und der Museumsbestand ebenfalls zu inventarisieren. Für die Bewertung von Aufwuchs verweist das RPA auf die Möglichkeiten, die im Bewertungsleitfaden genannt werden. Das Vollständigkeitsgebot verpflichtet zu Bilanzierung aller aktivierungsfähigen Vermögensgegenstände (vgl. B1, H1, B4, B6, H7). Eine frühzeitige Inventurplanung für die stichtagsbezogene Erfassung ist zu berücksichtigen. Ein Verweis auf einen Datenstand von Subsystemen kann u.U. unzureichend sein, die Voraussetzungen von § 35 Abs. 2 & 3 KomHKV sind zu beachten. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass neben der Inventurdurchführung auch die Auswertung und der Umgang/die Aufklärung mit Inventurdifferenzen ggf. zu konkretisieren sind.

## 5 Anmerkungen

Einzelheiten zur Prüfungsdurchführung nach Art und Umfang sind in den Arbeitspapieren des Rechnungsprüfungsamtes des Amtes Peitz festgehalten.

H35 Die Verwaltungsvorschriften über die produktorientierte Gliederung der Haushaltspläne, die Kontierung der kommunalen Bilanzen und der Ergebnis- und Finanzhaushalte sowie über die Verwendung verbindlicher Muster zur Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (VV Produkt- und Kontenrahmen) vom 18. März 2008 sind zu beachten.

## 6 Schlussbemerkungen

Aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Beachtung der gegebenen Hinweise wird bestätigt, dass der Jahresabschluss der Gemeinde Heinersbrück zum 31.12.2020, sowie der inzident betrachteten Jahresabschlüsse 2018 und 2019, einschließlich der Anlagen weitestgehend den gesetzlichen und ortsrechtlichen Vorschriften entspricht und unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung, ein zutreffendes Bild über die Verhältnisse der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage vermittelt. Der Rechenschaftsbericht bildet eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Gemeinde ab.

Das Haushaltssicherungskonzept gemäß § 63 Abs. 5 BbgKVerf ist nach § 66 Abs. 2 BbgKVerf Bestandteil des Haushaltsplans. Im Ergebnis ist festzustellen, dass der Haushaltsplan somit nicht eingehalten wurde.

Der Bestätigungsvermerk wird unter nachfolgenden Auflagen erteilt:

- B1: Im folgenden Jahresabschluss ist der Grundsatz der Einzelerfassung umzusetzen, soweit nicht Bewertungsvereinfachungsverfahren zulässig sind.
- B2: Es ist eine einheitliche Bilanzierung von gleichen bzw. ähnliche Vermögensgegenstände zu gewährleisten. Die Abgrenzung hat nach nachprüfbareren Kriterien zu erfolgen.

B4/B6/: Vermögensgegenstände, die sich im Eigentum der Gemeinde Heinersbrück befinden, sind in H1/H7 das Anlagevermögen aufzunehmen.

In der Gesamtbetrachtung stellen nach Ansicht des RPA die festgestellten Arbeitsfelder ein Risiko für die Aufstellung künftiger Jahresabschlüsse dar.

Der geprüfte Jahresabschluss mit seinen Anlagen ist von der Amtsdirektorin des Amtes Peitz festzustellen und der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück zur Beschlussfassung zuzuleiten (§ 82 Abs. 3 BbgKVerf).

## 7 Entlastungsvorschlag

Das Rechnungsprüfungsamt des Amtes Peitz empfiehlt der Gemeindevertretung der Gemeinde Heinersbrück, den vorliegenden geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2020 gemäß § 82 Abs. 4 BbgKVerf zu beschließen und der Amtsdirektorin des Amtes Peitz für die Haushaltsführung im Jahr 2018, 2019 und 2020 Entlastung unter Erfüllung der vorgenannten Auflagen Entlastung (eingeschränkter Entlastungsvorschlag) zu erteilen.

Grünberg  
- Prüfer -

Anlagen:

Bilanz Haushaltsjahr 2020; Ergebnisrechnung Haushaltsjahr 2020; Finanzrechnung Haushaltsjahr 2020